

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

22. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 10. Juli 1963

Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
2. Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes
3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter
4. Militärische Sperrgebiete
5. Bundesheerdienstzeichen und Wehrdienst-erinnerungsmedaille
6. Investmentfondsgesetz
7. Volksbegehrensgesetz
8. Verlängerung von Verjährungsfristen
9. Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

Inhalt

Personalien

Krankmeldung (S. 1086)
Entschuldigungen (S. 1086)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 296, 286, 267, 278, 268, 295, 260, 277, 287, 288, 282, 297, 289, 290, 291, 292, 293, 283, 294, 284 und 285 (S. 1086)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortung 40 (S. 1099)

Regierungsvorlagen

- 175: Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit — Justizausschuß (S. 1099)
- 187: Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit — Justizausschuß (S. 1099)
- 212: Studienbeihilfengesetz — Unterrichts-ausschuß (S. 1099)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (159 d. B.): Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (196 d. B.)
Berichterstatter: Pfeffer (S. 1099)
Ausschußentschließung betreffend Erhöhung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Höchstbeitragsgrundlage in dieser (S. 1100) — Annahme (S. 1100)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1100)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (160 d. B.): Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes (197 d. B.)
Berichterstatter: Pfeffer (S. 1100)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1100)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (132 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (195 d. B.)

Berichterstatter: Libal (S. 1100)

Redner: Kindl (S. 1101), Dr. Prader (S. 1102) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 1104)

Genehmigung (S. 1105)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (164 d. B.): Militärische Sperrgebiete (198 d. B.)

Berichterstatter: Tödling (S. 1105)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1105)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (165 d. B.): Bundesheerdienstzeichen (199 d. B.)

Bericht und Antrag des Landesverteidigungsausschusses: Wehrdienst-erinnerungsmedaille (200 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 1105)

Redner: Mayr (S. 1106) und Eberhard (S. 1107)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1108)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (171 d. B.): Investmentfondsgesetz (191 d. B.)

Berichterstatter: DDr. Neuner (S. 1108)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1109)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (145 d. B.): Volksbegehrensgesetz (203 d. B.)

Berichterstatter: Kratky (S. 1109)

Redner: Grundemann-Falkenberg (S. 1111), Mark (S. 1112), Dr. van Tongel (S. 1114) und Dr. Prader (S. 1118)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1119)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (143 d. B.): Verlängerung von Verjährungsfristen (201 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 1120)

Redner: Dr. Winter (S. 1120), Dr. Gredler (S. 1121) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 1125)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1127)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (186 d. B.): Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (202 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 1127 und S. 1128)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1128)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Uhrlir, Dr. Migsch, Czettel und Genossen, betreffend eine Entschließung, mit der die Bundesregierung ersucht wird, bestimmte Grundsätze bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1964 zu berücksichtigen (71/A)

Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Doktor Nemezc, Dr. Piffl-Perčević, Dr. Josef Gruber und Genossen, betreffend den Schutz des Fernmeldegeheimnisses, und zwar betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ergänzt wird (72/A)

Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Doktor Nemezc, Dr. Piffl-Perčević, Dr. Josef Gruber und Genossen, betreffend den Schutz des Fernmeldegeheimnisses, und zwar betreffend ein Bundesgesetz, womit Vorschriften des Strafverfahrens ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1963) (73/A)

Uhlir, Dr. Winter, Mark und Genossen, betreffend eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung (74/A)

Anfragen der Abgeordneten

Mahnert und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Interpretation der Erklärung des Herrn Außenministers zu den „Schwarzen Listen“ durch die italienische Presse (43/J)

Dr. Fiedler, Hartl, Kulhanek und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend das Überfliegen der Stadt Wien (44/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (40/A. B. zu 31/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 21. Sitzung vom 4. Juli 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kleiner.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Tončić-Sorinj und Scheibenreif.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 296/M des Herrn Abgeordneten Mark (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend die 2. Parlamentarisch-wissenschaftliche Konferenz:

Angesichts der Tatsache, daß die Einladung der Wissenschaftler zu der im Frühjahr 1964 in Wien stattfindenden 2. Parlamentarisch-wissenschaftlichen Konferenz durch die OECD erfolgt, frage ich an, ob die Bundesregierung sich dafür einsetzen wird, daß bei der Bestellung dieser Delegierten alle Zweige der Forschung berücksichtigt werden.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Hiezu beehre ich mich mitzuteilen, daß die Bundesregierung selbstverständlich trachten wird, daß bei der 2. Parlamentarisch-wissenschaftlichen Konferenz in Wien alle Zweige der Forschung, soweit dies überhaupt möglich ist, berücksichtigt werden. Insbesondere wird darauf geachtet werden, daß nicht nur die Hochschul- und die angewandte Forschung, sondern im besonderen sowohl die naturwissen-

schaftlichen Disziplinen als auch die übrigen Zweige der Wissenschaft eine Vertretung finden.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 286/M des Herrn Abgeordneten Konir (SPÖ) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Fusionierung von ÖMV und ÖROP:

Angesichts der Tatsache, daß der Generaldirektor der Österreichischen Mineralölverwaltung bereits mehrmals öffentlich eine Zusammenlegung von ÖMV und ÖROP gefordert hat, frage ich an, weshalb diese Fusionierung, die der ÖMV einen eigenen Vertriebsapparat schaffen würde, bisher noch nicht erfolgt ist.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Die Situation in der der Republik Österreich gehörenden Erdölwirtschaft ist praktisch ein Unikum in der Welt, und zwar deswegen, weil die Mineralölverwaltungsgesellschaft zwar die Gewinnung und die Raffination des Erdöls hat, aber über keine eigene Vertriebsgesellschaft verfügt, was wirklich sonst nirgends der Fall ist. Dazu kommt, daß der Republik Österreich außerdem noch zwei Handelsgesellschaften für Mineralölprodukte gehören, nämlich die „Martha“, die dem Konzern der verstaatlichten Industrie angehört, und die ÖROP, die als durch den Staatsvertrag anheimgefallenes ehemaliges sowjetisches Eigentum nunmehr Eigentum der Republik Österreich ist. Was die ÖROP betrifft, so untersteht sie in der Aufsichtsgestion dem Bundesministerium für Finanzen, sodaß ich keinerlei direkten Einfluß auf die Vereinigung der beiden Unternehmungen nehmen kann. Ich habe bei wiederholten Anlässen innerhalb und außerhalb von Verhandlungen im Regierungssektor immer wieder darauf hingewiesen, wie notwendig es im Interesse der der Republik Österreich gehörenden

Vizekanzler DDr. Pittermann

Mineralölwirtschaft ist, daß Gewinnung, Raffinerie und Vertrieb — so wie überall in der Welt — in einem Unternehmen vereinigt werden. Aber bisher haben diese Appelle leider kein Echo in Richtung auf eine Realisierung der Zusammenlegung von Gewinnung, Raffinerie und Vertrieb gefunden, obwohl sich, wie gesagt, alle Unternehmungen hundertprozentig im Besitz der Republik Österreich befinden.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Anfrage 267/M des Herrn Abgeordneten Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Fürsorge-Grundsatzgesetz:

Wie weit sind die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über ein neues österreichisches Fürsorge-Grundsatzgesetz gediehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Das Bundesministerium für Inneres hat Ende April 1958 den Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes über die Regelung der öffentlichen Fürsorge an alle interessierten Dienststellen, auch an die Ämter der Landesregierungen, zur Stellungnahme versendet. Bei der Vorbereitung dieses Entwurfes waren auch die Sozialreferenten der Bundesländer eingeschaltet.

Die eingegangenen Stellungnahmen ergaben in zwei wesentlichen Fragen grundsätzlich verschiedene Meinungen. Es handelt sich hierbei vor allem um das Problem der Kostenbeteiligung des Bundes am Fürsorgeaufwand, hier wieder besonders um die Kostenbeteiligung für die Flüchtlinge, und um die Frage der künftigen Organisation der Bezirksfürsorgeverbände.

Diese Fragen konnten auf Beamtenebene nicht bereinigt werden. Die Bundesregierung hat dann auf Antrag des Bundesministers für Inneres ein Ministerkomitee eingesetzt, um zu einer einheitlichen Stellungnahme zu gelangen. Das ist nicht gelungen, und seit dem Jahre 1959 gab es auf diesem Gebiet keine weiteren Gespräche und Verhandlungen mehr.

Herr Abgeordneter! Ich möchte gleich hinzufügen, daß ich seit Übernahme meines Ressorts — und das steht auch in der Regierungserklärung — bemüht bin, die Gespräche mit den Ländern, mit Städtebund und Gemeindebund und allen interessierten Stellen, ebenso mit den Ministerien, vor allem dem Finanzministerium, neu aufzunehmen; zum Teil ist das bereits geschehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Sind Sie der Meinung, daß die Schaffung eines österreichischen Fürsorgegesetzes, das den modernen Erfordernissen ent-

spricht, nicht doch wirklich schon höchst an der Zeit wäre, weil sich immer wieder Schwierigkeiten ergeben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Herr Abgeordneter! Meine Damen und Herren! Die Schaffung eines solchen Gesetzes ist sogar sehr dringend notwendig. Um nur ein Beispiel zu sagen, das ich mir notiert habe: Die Notwendigkeit des Fürsorge-Grundsatzgesetzes ergibt sich schon daraus, daß wir mangels dieses Gesetzes diesbezügliche internationale Abkommen — wir haben zum Beispiel bereits eines mit der Schweiz — nicht ratifizieren können.

Präsident: Anfrage 278/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend die Unterbringung des arabischen Prinzen Jawali in der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat über die Untersuchungsergebnisse, betreffend die Unterbringung des arabischen Prinzen Abdullah Ben Jawali in der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik, Mitteilung zu machen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel fragt, ob ich bereit bin, dem Hohen Hause den Bericht über das Ergebnis der Untersuchung in dieser Frage, die das Sicherheitsbüro der Polizeidirektion vorgenommen hat, zur Kenntnis zu bringen. Darf ich Ihnen, Hohes Haus und Herr Abgeordneter, sagen, daß dies ein wenig zu umfangreich wäre, daß ich den ganzen Bericht aber auch deswegen nicht zur Kenntnis bringen kann, weil darin ärztliche Gutachten enthalten sind, die man zwar dem Parlament mitteilen könnte, man tut es aber nicht, weil man das Ärztegeheimnis nicht verletzen soll. Auch wir sollen das nicht tun. Ich bin bereit, Herr Abgeordneter, Ihnen und dem Hohen Haus einen Auszug aus diesem Untersuchungsbericht zu geben, möchte aber grundsätzlich folgendes dazu sagen:

Ursprünglich langte beim Sicherheitsbüro im Wege der polizeilichen Abteilung bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien ein — damit hat es begonnen —, festzustellen, ob bei der Einweisung dieses Prinzen in die geschlossene Abteilung der Klinik Hoff die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes eingehalten worden sind. Diesem Schreiben waren ein Schreiben eines Rechtsanwaltes und Anzeigen von zwei Ärzten angeschlossen, die den Verdacht geäußert haben, daß es bei dieser Einlieferung nicht mit rechten Dingen zugegangen sei

Bundesminister Olah

und daß dieser saudiarabische Prinz in Wahrheit nicht krank, sondern gesund sei.

Auf Grund dieser Anzeige des Rechtsanwaltes, der ein Vertreter der Familie des Prinzen ist, und der Meinung von zwei Ärzten wurde eine neuerliche Überprüfung dieses Falles angeordnet.

Es ist eine andere Frage, welche Darstellung das in der Öffentlichkeit gefunden hat; das liegt nicht in der Kompetenz des Ministeriums. Es ist aber notwendig, der Öffentlichkeit zu sagen:

Wenn Verdachtsmomente bestehen, wenn in einem solchen Fall von Ärzten und Rechtsanwälten Anzeigen erstattet werden, muß die österreichische Bevölkerung die Gewißheit haben, ganz gleichgültig, ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger oder um einen Ausländer handelt, ob er diese oder jene Stellung bekleidet, daß die Behörden bereit und entschlossen sind, eine Untersuchung durchzuführen. Wenn sich herausstellen sollte, daß der Verdacht unbegründet ist, dann ist es umso besser. Die Bevölkerung soll die Gewißheit haben, daß nicht Beziehungen, Geld oder sonstige Dinge dabei eine Rolle spielen können, daß irgend jemand in eine geschlossene Anstalt gebracht werden kann.

Im vorliegenden Falle waren die Begleitmomente einigermaßen verdächtig. Zum Beispiel wird eine Person, die da eine Hauptrolle gespielt hat — ich kann nur die lautmäßige Übersetzung wiedergeben —, Faez Ajjac, wegen Betrugshandlungen, wegen fingierter Hotelrechnungen, Verbreitung geschnittener Dollarnoten und ähnlicher Delikte gesucht. Sehr ordentlich waren die Begleitumstände also nicht.

Das Sicherheitsbüro entscheidet aber nicht selbst in dieser Sache, sondern übergibt den Prüfungsbericht der ordentlichen Instanz, der Staatsanwaltschaft, und sie hat dann darüber zu entscheiden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Genehmigung, meiner Zusatzfrage einen Satz voranzustellen. Ich darf mich für meine Person mit der Bemerkung des Herrn Innenministers einverstanden erklären, diesen Bericht dem Hause in ihm geeignet erscheinender Form auszugsweise zur Kenntnis zu bringen, gerade deshalb, weil sein Appell an die ärztliche Schweigepflicht bei mir schon aus beruflichen Gründen auf besonderen Widerhall gestoßen ist. Ich darf aber jetzt die Zusatzfrage stellen:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Hause darüber Auskunft zu geben, welche Vorkehrungen getroffen worden sind, pro futuro in

Wiederholung ähnlicher Fälle die Besorgnis der österreichischen Staatsbürger zu zerstreuen, es könnte unter Umständen einmal „jedem von uns“ so etwas zustoßen (*allgemeine Heiterkeit*), ich wiederhole auf Ihre allgemeine Heiterkeit in Form der Frage: jedem von uns! Denn jeder von uns hat ja mißgünstige Feinde und Gegner — ich will nicht sagen, politische Gegner — (*Abg. Dr. Hurdes: Die Angst vor dem „Guglhupf“!*), es könnte also jeder von uns mit derartigen Methoden — es müssen ja nicht Dollarfälscher und so weiter sein, die dabei mitwirken — zur Untersuchung seines Geisteszustandes in die Klinik Hoff gebracht werden, um dort sofort einer Schock- und Beruhigungsbehandlung unterzogen zu werden. Ich frage also nochmals, Herr Minister: Sind Sie bereit, die Beunruhigung in der Öffentlichkeit zu zerstreuen, daß so etwas jedem von uns einmal passieren könnte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Ich habe diese Befürchtung, was mich betrifft, vorläufig nicht. (*Heiterkeit.*) Ich möchte aber, Herr Abgeordneter, meine Damen und Herren, dazu folgendes sagen: Die geltenden rechtlichen Bestimmungen genügen, wenn sie eingehalten werden, vollkommen. Die Bevölkerung soll die Gewißheit haben, daß die Behörden bereit und entschlossen sind, wenn Verdachtsmomente auftreten, diese Fälle zu überprüfen. Andere Maßnahmen, als die Gesetze sie vorsehen, können nicht getroffen werden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Innenminister! Wurden im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit in der Frage der Geschenkannahme von hohen und höheren Polizeibeamten Disziplinaruntersuchungen eingeleitet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Ich habe, um die Öffentlichkeit voll zu informieren, eine Aussendung des Ressorts darüber veranlaßt. Die Beamten, die der Bundespolizeidirektion Wien direkt unterstehen, haben die Genehmigung für die Annahme dieser persönlichen Geschenke des Königs Ibn Saud von ihren Vorgesetzten, wie es die Dienstpragmatik vorsieht, erhalten. Der Herr Polizeipräsident selbst hat sein Geschenk zurückgegeben.

Um aber in Zukunft bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme noch sorgfältiger vorzugehen, hat die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Weisung erlassen, daß in jedem solchen Fall, wenn Be-

Bundesminister Olah

amate Geschenke erhalten sollen, eine Rückfrage bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zu erfolgen hat.

Präsident: Anfrage 268/M des Herrn Abgeordneten Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Barackenlager in Wien XIV., Haidestraße:

Wann ist damit zu rechnen, daß das Barackenlager in Wien XIV., Haidestraße, aufgelöst werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Zur gegenständlichen Anfrage möchte ich, Herr Abgeordneter, zunächst darauf hinweisen, daß die Bezirksangabe verschrieben ist; richtig muß es heißen: Simmering, XI. Bezirk, nicht XIV. Bezirk.

Der Sachverhalt ist folgender: Das Barackenlager in Wien-Simmering, Haidestraße, ist baupolizeilich bis zum 31. Dezember 1964 genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt muß es sofort abgebrochen werden.

Wie sieht es jetzt dort aus? In diesem Lager sind derzeit 125 Flüchtlingsfamilien und rund 100 alleinstehende Flüchtlinge untergebracht. Für alle in diesem Lager untergebrachten Flüchtlinge sind im Rahmen des Wohnbaues für die Flüchtlinge bereits Ersatzwohnungen in Bau. 20 Familien wurden bereits im heurigen Frühjahr in ihre neuen Wohnungen umgesiedelt; im Herbst dieses Jahres werden weitere 80 Familien ihre neuerbauten Wohnungen erhalten. Mit der Fertigstellung der übrigen Ersatzwohnungen ist bis Sommer, spätestens Herbst 1964 zu rechnen, sodaß das Lager Haidestraße termingerecht geräumt werden kann.

Die im Zuge der Umsiedlung freiwerdenden Baracken werden jeweils sofort abgebrochen, sodaß eine Gefahr, daß die Baracken wieder besiedelt werden, nicht besteht. Es ist jede weitere Aufnahme in dieses Barackenlager gesperrt. Was unser Ressort betrifft, ist jede Vorsorge getroffen worden, daß das Barackenlager bis zum gesetzten Termin beseitigt wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Minister! Für das Barackenräumungsprogramm des Bundesministeriums für Inneres hatte der Flüchtlingshochkommissar bestimmte Mittel in Aussicht gestellt. Sind Sie jetzt in der Lage, zu sagen, ob diese Mittel entsprechend eingegangen sind? Ich bin auch damit einverstanden, wenn Sie mir das später schriftlich mitteilen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Die Summen, Herr Abgeordneter, weiß ich aus-

wendig nicht, ich weiß aber, daß die seinerzeit zugesagten Mittel eingegangen sind beziehungsweise teilweise noch eingehen, sodaß das vorgesehene Programm abgewickelt werden kann. Neue Mittel über das vorgesehene Maß hinaus werden wir allerdings nicht mehr bekommen, aber das vorgesehene Programm kann erfüllt werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 295/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Novelle zum Strafgesetz:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat zur Steuerung des in einem unerträglichen Ausmaß zunehmenden Unwesens der Kraftfahrzeugdiebstähle noch vor der großen Strafrechtsreform eine Novelle zum geltenden Strafgesetz vorzulegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Wie ich hier wiederholt erklären durfte, reden wir einer Aufsplitterung der großen Strafrechtsreform durch einzelne Novellen nicht das Wort. Eine unumgängliche Notwendigkeit, die von Ihnen in Ihrer Anfrage mit Recht bemängelten Schwierigkeiten bei der Anwendung der derzeitigen strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die unbefugte Gebrauchsanmaßung von Kraftfahrzeugen oder gegen Kraftfahrzeugdiebstähle durch eine Novelle zu beseitigen, scheint dem Bundesministerium für Justiz nicht gegeben. Die Strafgesetzreform wird die Strafbestimmungen präziser und schärfer fassen, als dies bisher der Fall war, insbesondere bei der Gebrauchsanmaßung von Kraftfahrzeugen — einem typischen Delikt der Konsumgesellschaft — statt des bisherigen Ermächtigungsdeliktes ein Offizialdelikt vorsehen und außerdem den Strafraumen von derzeit in schweren Fällen höchstens einem Jahr auf zwei Jahre erhöhen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Aus Ihrer Antwort, Herr Minister, ist zu entnehmen, daß Sie nicht die Absicht haben, eine solche Novelle einzubringen. Besteht Ihrer Meinung nach, Herr Minister, eine andere Möglichkeit, der jetzigen völlig unbefriedigenden Erledigung dieser „Gebrauchsanmaßung“ — allein das Wort ist entsetzlich! — zu steuern? Es kann doch von einer Gemeinschaft so etwas einfach nicht hingenommen werden, ohne daß sie sich dagegen schützt!

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Ich müßte um Konkretisierung bitten. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden beobachten die Entwicklung auf diesem modernen Sektor der Kriminalität sehr

Bundesminister Dr. Broda

genau. Es ist hingegen nicht so, daß die Zahl der Kraftfahrzeugdiebstähle dieser Art — um diese handelt es sich ja im wesentlichen, nicht um die allgemeinen Diebstähle — so steil ansteigt, wie Sie meinen. Die Zahlen: 1959 1573 Verurteilungen, 1960 1607 Verurteilungen und 1961 1503 Verurteilungen.

Ich bitte zu bedenken, wie groß die Zahl der neu angemeldeten Kraftfahrzeuge jedes Jahr war. Ich bitte umgekehrt zu bedenken, daß die immerhin sehr bedeutende Anzahl von Verurteilungen zeigt, daß die Strafgerichte durchaus nicht untätig sind und daß alles, was die Sicherheitsbehörden an uns herantragen, auch verfolgt wird.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich kann im Rahmen meiner zweiten Zusatzfrage nicht gegen das jetzt Ausgeführte polemisieren. Ich muß daher fragen: Sind Sie bereit, den Ihnen unterstehenden Staatsanwaltschaften durch eine entsprechende Anweisung die schärfste Verfolgung, allenfalls die Ergreifung der Berufung bei nicht ausreichender Bestrafung, zur Pflicht zu machen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Im Rahmen unserer allgemeinen Anweisungen wird dies ohnedies zur Genüge getan. Wenn in Einzelfällen noch Sondererlässe erforderlich sein werden, werden wir dies tun.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 260/M des Herrn Abgeordneten Mark (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Lehrkanzel für Handelsrecht an der Wiener Universität:

Angesichts der Tatsache, daß Professor Stanzl kürzlich verstorben ist und Professor Demelius sich in Emeritierung befindet, frage ich an, ob Vorsorge getroffen ist, daß die Lehrkanzel für Handelsrecht an der Wiener Universität im kommenden Studienjahr besetzt sein wird.

Präsident: Bitte, Herr Unterrichtsminister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: In Ihrer Frage haben Sie, Herr Abgeordneter, die Sorge angedeutet, daß diese Lehrkanzel im kommenden Studienjahr vakant sein könnte. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß der derzeitige Inhaber der Lehrkanzel, das Ehrenjahr miteingerechnet, mit 30. September 1965, also erst in zwei Jahren aus dem Aktivitätsverhältnis ausscheiden wird. Es wäre für den Fall einer Prolongierung der Berufungsverhandlungen möglich, daß er auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus die Lehrkanzel betreut. Richtig ist, daß durch den Todesfall, den Sie in Ihrer Anfrage angeführt haben, für uns in Österreich die Besetzung

dieses Faches schwieriger sein wird; wie allgemein zu bemerken ist, daß in den Fächern der juristischen Fakultät infolge der ausgezeichneten Beschäftigungslage für befähigte junge Juristen außerhalb des akademischen Lebens das Nachwuchsproblem uns Sorge bereitet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mark: Bedeutet das nicht auch, daß in den Fällen, in denen von neuen Lehrkanzeln gesprochen wird, große Schwierigkeiten bestehen werden? Und kann man irgendwelche Schritte unternehmen, damit dafür gesorgt wird, daß diese Stellen besetzt werden, wenn sie einmal da sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Das Problem ist dadurch gegeben, daß im Bereiche des deutschen Sprachraumes durch die Schaffung von 1200 Lehrkanzeln in der Bundesrepublik die Nachfrage nach akademischem Nachwuchs sehr groß geworden ist und wir daher einer Konkurrenz unterworfen sind, die sich in der letzten Zeit bereits mehrfach, wie ich auch hier im Hohen Hause schon ausgeführt habe, unangenehm bemerkbar gemacht hat.

Welche Mittel haben wir nun, um in Zukunft eine bessere Nachwuchslage zu schaffen? Erstens dadurch, daß wir den Zugang zum Hochschulstudium erleichtern. Durch das Studienförderungsgesetz werden mehr Inländer studieren können. Und zweitens durch die Verbesserung der Gehaltsbezüge des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem durch die — inzwischen begonnene — Anhebung der Bezüge unserer Hochschulassistenten. Darüber hinaus könnte auch in Zukunft noch etwas getan werden, wenn es uns gelänge, im Verlaufe der Integration, die wir ja auf allen Gebieten unseres Lebens anstreben, auch die Besoldung unserer akademischen Lehrer langsam an einen Europastandard heranzuführen. Erst dadurch werden wir für diese Berufe, die ja ein übernationales Einzugsgebiet haben, auch auf übernationaler Basis voll konkurrenzfähig sein.

Präsident: Anfrage 277/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend 2. Universitätsfrauenklinik:

Ist die seit mehr als zwei Jahren vakante 2. Universitätsfrauenklinik, deren Neubesetzung Sie in der Fragestunde vom 18. Juli 1962 als unmittelbar bevorstehend angekündigt haben, inzwischen tatsächlich besetzt worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Frau Abgeordnete! Ich bedaure, feststellen

Bundesminister Dr. Drimmel

zu müssen, daß es fast ein Jahr her ist, daß diese Frage gestellt wurde. Ursache der Verzögerung ist, daß bekanntlich die Tervorschläge für die Nachbesetzung vakanter Lehrkanzeln ausschließlich in die Kompetenz des zuständigen Professorenkollegiums fallen und der obersten Unterrichtsbehörde diesbezüglich kein Weisungsrecht zukommt.

Die Beratungen und Kommissionsverhandlungen haben sich sehr schwierig und langwierig gestaltet. Es ist aber nunmehr dem Unterrichtsministerium ein Beschluß des Professorenkollegiums vom 1. Juli dieses Jahres zugekommen. In diesem Beschluß scheint an erster Stelle der Titular-Professor Dr. Hugo Husslein auf, der seit Jahren in Wien tätig ist, als Kliniker und praktischer Arzt große Erfahrung hat und großes Ansehen besitzt. Ich habe die Absicht, Herrn Professor Husslein so rasch wie möglich dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung vorzuschlagen und dadurch die Vakanz auszufüllen.

Abgeordnete Dr. Stella **Klein-Löw**: Ich danke.

Präsident: Anfrage 287/M des Herrn Abgeordneten **Thalhammer (SPÖ)** an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Eintritt in die Staatsgewerbeschule oder Handelsakademie:

Ist es für einen Schüler, der die Hauptschule mit Erfolg absolviert hat, ohne weiteres möglich, in die Staatsgewerbeschule oder in die Handelsakademie einzutreten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel**: Für einen Schüler, der die letzte Klasse der Hauptschule erfolgreich absolviert hat, ist es möglich, in eine Bundesgewerbeschule oder in eine Handelsakademie einzutreten, wenn er die vorgeschriebene Informationsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Das ist in beiden Fällen unter folgenden Voraussetzungen gegeben: im Bereiche der technischen und gewerblichen Lehranstalten dann, wenn das letzte Hauptschulzeugnis kein „nicht genügend“ in einem verbindlichen Gegenstand aufweist, wobei allerdings die Noten in den Unterrichtsgegenständen Musikerziehung, Leibesübungen und Kurzschrift sowie Fremdsprache nicht berücksichtigt werden; im Bereiche der mittleren kaufmännischen Lehranstalten dann, wenn das letzte Hauptschulzeugnis kein „nicht genügend“ in einem verbindlichen Gegenstand aufweist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Übertritt anstandslos zu bewerkstelligen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Thalhammer**: Herr Minister! Umfaßt diese Aufnahmsprüfung auch den Gegenstand Latein?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel**: Wir sprechen hier von der Bundesgewerbeschule und von der Handelsakademie. Es ist tatsächlich so, daß anlässlich der Lehrplanreform vorgeschlagen worden ist, in den Handelsakademien auch den Lateinunterricht einzuführen. Mit einiger Mühe ist es uns gelungen, dieses Experiment auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Da im übrigen an den Bundesgewerbeschulen und an den Handelsakademien Latein kein Pflichtgegenstand ist, so wird es für die Abgänger der Hauptschulen beim Übertritt in die Oberstufe einer höheren Schule aus diesem Grunde auch keine Schwierigkeiten geben.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Thalhammer**: Herr Minister! Wenn dem so ist, bildet dann eine negative Lateinnote in einer 4. Klasse Mittelschule, also in einem Gymnasium, ein Hindernis für die Aufnahme in eine Handelsakademie?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel**: Sie sprachen vorhin von den Abgängern der Hauptschule und von dem Übertritt der Abgänger der Hauptschule in eine Handelsakademie und in eine Bundesgewerbeschule. Wenn ein Absolvent der Unterstufe einer Mittelschule, jetzt einer höheren Schule, mit nichtgenügendem Erfolg die Unterstufe absolviert, so kann er weder in die nächsthöhere Klasse aufsteigen, noch den verhinderten Aufstieg dadurch umgehen, daß er einfach die Schultype wechselt. Das wäre ja eine Benachteiligung jener Schüler, die gezwungen sind, das Studium an der betreffenden höheren Schule fortzusetzen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 288/M des Herrn Abgeordneten **Zankl (SPÖ)** an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Kinder von Pflichtschullehrern:

Wie kann Pflichtschullehrerfamilien geholfen werden, deren Kinder eine Haupt- oder höhere Schule besuchen und die deshalb außerhalb der Familie auf einen Kostplatz oder in ein Heim gegeben werden müssen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel**: Das Schulgesetzwerk 1962 hat größten Wert darauf gelegt, daß diese Möglichkeiten ausgebaut werden. Praktisch handelt es sich darum, daß nach Abschluß der 8. Schulstufe, also insbesondere auch nach der 4. Hauptschulklasse, eine mittlere oder höhere Schule besucht werden kann. Das Entlassungszeugnis der 8. Schulstufe der Volksschule beziehungsweise der 4. Hauptschule genügt zum Eintritt in alle berufsbildenden mittleren und höhe-

Bundesminister Dr. Drimmel

ren Schulen, aber auch in die Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen — die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und Schülerplätze vorausgesetzt.

Auf die Übertrittsmöglichkeiten auf Grund des „guten Gesamterfolges“ des Ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen beziehungsweise der einzügig geführten Hauptschule ist gleichfalls besonders zu verweisen. Die neugeschaffenen Sonderformen der berufsbildenden höheren Schulen geben noch zusätzliche Möglichkeiten, wovon ich eben gesprochen habe.

Die Zahl der Schüler, die in ein Heim oder auf einen Kostplatz geschickt werden müssen, um eine höhere Schule zu besuchen, wird nach meiner Überzeugung aus diesen Gründen in den nächsten Jahren niedrig sein können. Für die Ordnung des Hauptschulbesuches ist übrigens die Landesgesetzgebung zuständig.

Für alle Formen der höheren Schulen bestehen, von den höheren Internatsschulen abgesehen, auch noch Bundeskonvikte, die für leistungsstarke Schüler Freiplätze geben. Das gilt auch für private Einrichtungen und Einrichtungen, die von lokalen Gebietskörperschaften unterhalten werden. Dazu gibt es noch Stipendien, deren Zahl in den letzten Jahren erhöht worden ist.

Nicht zuletzt darf ich darauf hinweisen, daß beginnend mit dem Schuljahr 1963/64 das Schulgeld im Gesamtbereich des mittleren und höheren Schulwesens in Österreich abgeschafft worden ist, sodaß auch damit ein Beitrag zu bisher eventuell bestandenen Diskriminierungen beseitigt worden ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Zankl: Herr Bundesminister! Sie haben in einer Anfragebeantwortung vor etwa eineinhalb Jahren an Herrn Dipl.-Ing. Fink angedeutet, daß es für Kinder von Lehrern, die an sogenannten abgeschichteten Schulen Dienst machen und deren Kinder infolge des Besuches einer höheren Schule, wie es nun heißt, außer Haus gebracht werden müssen, Stipendien gibt.

Ich frage Sie nun in meiner Zusatzfrage: Was haben Pflichtschullehrer zu tun, damit ihre Kinder in den Genuß solcher Stipendien kommen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Es ist ohne weiteres möglich, daß die Unterrichtsverwaltung, die ja an der Belassung der Lehrer vor allem in ländlicher Umgebung ebenso interessiert ist wie an der Heranbringung des Nachwuchses aus diesen Lehrerfamilien, solchen Lehrerkindern Stipendien erteilt, die über das

hinausgehen, was üblicherweise zur Begabtenförderung im Unterrichtsressort geschieht. Das ist kein Novum. Es war seit eh und je in der Unterrichtsverwaltung Brauch, daß die Lehrer solche Vergünstigungen genossen haben. Das Unterrichtsministerium verfügt auch über Mittel, um in Härtefällen Kindern aus solchen Lehrerfamilien den Anschluß an das höhere Studium zu sichern.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zankl: Herr Bundesminister! Haben also die Lehrer, die davon betroffen sind, durch ein Ansuchen im Dienstweg an das Ministerium heranzutreten, wenn ich Sie richtig verstanden habe?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Dem Unterrichtsministerium stehen, wie ich gesagt habe, für außergewöhnliche Fälle der Förderung aus sozialen Gründen oder aus Gründen der besonderen Begabung Mittel zur Verfügung. Es ist den Lehrern möglich, gestützt auf diesen Anspruch, sich an das Ministerium zu wenden. Wir werden solche Ansuchen mit größtem Wohlwollen behandeln, schon aus dem Grunde, um den Lehrer seiner Umgebung zu erhalten.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 282/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schwer (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Rechtsstreit, ausgelöst durch einen Bescheid der Gebietskrankenkasse:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen durch einen Bescheid der Gebietskrankenkasse Steiermark vom Jahre 1952, betreffend die Sozialversicherungspflicht von Arbeitern und Angestellten der staatsgenehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (*AKM*), ausgelösten Rechtsstreit nach elfjährigem, alle Instanzen durchlaufendem Rechtsmittelverfahren endlich zu bereinigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Es ist zutreffend, daß seit 1952 Verwaltungsverfahren, betreffend die Versicherungs- und Beitragspflicht von fünf Dienstnehmern der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, registrierte Genossenschaft m. b. H., anhängig waren. Über diese Verwaltungsverfahren hat jedoch das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Durchführung besonders langwieriger Ermittlungsverfahren bereits vor Monaten in letzter Instanz entschieden. Gegen diese Entscheidungen haben zum Teil die zuständige Gebietskrankenkasse beziehungsweise die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren,

Bundesminister Proksch

Komponisten und Musikverleger Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. In vier Fällen wurde der nach Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof ergangene Ministerialbescheid neuerlich beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Auf den Termin der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beziehungsweise auf die Dauer des Verfahrens steht dem Bundesministerium für soziale Verwaltung kein Einfluß zu.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Schwer:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß die Gebietskrankenkasse den Verwaltungsgerichtshof neuerlich deswegen angerufen hat, weil das Sozialministerium einmal eine positive und einmal eine negative Entscheidung getroffen hat, obwohl das Kriterium, das für die Versicherungspflicht entscheidend ist, nämlich ob eine überwiegend selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, das gleiche geblieben war?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich glaube nicht, daß es sich um gleiche Fälle handelt, denn sonst wäre nicht anders entschieden worden. Ich glaube, daß es bei der Angelegenheit darum geht, in welchem Ausmaß die jeweilige Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Daher kann auch die eine Entscheidung von der anderen verschieden sein, obwohl die Verhältnisse im Grunde gleichartig liegen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Schwer:** Herr Minister! Haben Sie keine Möglichkeit, den Verwaltungsgerichtshof zu ersuchen, diese nun seit elf Jahren anhängige Streitsache so schnell wie möglich zu bereinigen, damit die Anliegen der Betroffenen, von denen einer schon 69 Jahre alt ist und von einer bescheidenen Fürsorgeunterstützung leben muß, wenigstens noch bei Lebzeiten einer Entscheidung zugeführt werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich kann nur feststellen, daß es nicht gestattet ist, auch nur eine Einflußnahme zu versuchen. Soweit es im administrativen Weg möglich ist, werde ich das gerne tun. Aber ich glaube nicht, daß sich der Verwaltungsgerichtshof bezüglich seiner Praxis beeinflussen läßt. Ich weiß nur, daß er gerade auf diesen Gebieten ziemlich stark überlastet ist.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 297/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn

Sozialminister, betreffend Maßnahmen für die Kriegsofopfer:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Minister in die Wege zu leiten, um den Auswirkungen der Teuerung hinsichtlich der Kriegsofopfer zu begegnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Das Ansteigen der Lebenshaltungskosten seit Jahren hat bereits wiederholte Novellierungen des Kriegsofopferversorgungsgesetzes erforderlich gemacht, weil die Kriegsofopferrenten in starren Beträgen festgesetzt sind. Die Notwendigkeit einer neuerlichen allgemeinen Erhöhung dieser Renten ist mir bekannt, da seit der letzten Neuregelung durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959 wieder eine wesentliche Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten ist. Für die Bedeckung des Aufwandes reichen die Minderungen auf Grund des natürlichen Abganges an Versorgungsberechtigten aber bei weitem nicht aus, da die Waisen schon zum größten Teil aus der Versorgung ausgeschieden sind und bei den anderen Kategorien der Rentner der Rückgang pro Jahr kaum 2 Prozent beträgt.

Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß seit längerer Zeit eine Entschließung des Hohen Hauses vorliegt, wonach die Ausgaben für die Versorgung auf der gleichen Höhe gehalten werden sollen, wie sie im Jahre 1961 effektiv waren. Das ist die ganze Zeit auch durchgeführt worden, und auch für das Jahr 1963 ist dieser Grundsatz zwischen den beiden Ministern vereinbart worden, obwohl die Entschließung des Hohen Hauses nicht mehr weitergewirkt hat.

Ich habe im Vorjahr beim Herrn Finanzminister einen größeren zusätzlichen Betrag angesprochen, um vor allem hier Abhilfe zu schaffen, aber der Erfolg blieb mir versagt, wie auch in der gleichen Angelegenheit bezüglich der Pensionisten nach dem ASVG., wo ja auch die Pensionen eigentlich auf dem Stande der Lebenshaltungskosten 1959 stecken geblieben sind, sodaß wir auch dort die weitere Entwicklung während der letzten drei Jahre beziehungsweise schon ein Stück darüber hinaus noch nicht berücksichtigen konnten.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 289/M des Herrn Abgeordneten Moser (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Beantwortung einer mündlichen Anfrage:

Aus welchem Grunde wurde die von mir am 8. März 1963 eingebrachte mündliche Anfrage 102/M, die mündlich nicht beantwortet wurde, auch schriftlich nicht in der von der Geschäftsordnung vorgesehenen zwei-monatigen Frist beantwortet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Die mündliche Anfrage wurde deswegen nicht beantwortet, weil sie nicht aufgerufen wurde. Nach der Geschäftsordnung hat dann binnen zwei Monaten nach Einlangen die schriftliche Beantwortung zu erfolgen. Die schriftliche Beantwortung konnte nicht erfolgen, weil mein Amtsvorgänger innerhalb dieser zwei Monate aus der Regierung ausgeschieden ist. So blieb also diese Frage unbeantwortet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! In § 76 Abs. 3 heißt es ausdrücklich, daß Anfragen, die in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nicht beantwortet werden können, spätestens zwei Monate nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten sind. Die Anfrage ist im März 1963 eingelangt. Ich war daher der Meinung, daß ich spätestens bis Ende Mai zumindest den Anspruch auf eine schriftliche Beantwortung habe, da die Anfrage mündlich nicht beantwortet worden war. Es findet sich in der Geschäftsordnung kein Punkt, aus welchen Gründen es zu einer Nichtbeantwortung kommen kann. Herr Minister! Darf ich Sie daher fragen, ob Sie nun bereit sind, diese meine seinerzeitige Anfrage mir nun schriftlich zu beantworten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** In der Geschäftsordnung steht, daß die Antwort vom Befragten zu erfolgen hat. Sie haben das nicht vorgelesen. Der Befragte ist innerhalb der zweimonatigen Frist aus der Regierung ausgeschieden und konnte daher diese Frage nicht beantworten. Es sind tatsächlich auch einige Anfragen, die an meinen Amtsvorgänger gerichtet wurden, in der Folge von den betreffenden Herren des Hauses wiederholt und an mich gerichtet worden, und ich habe diese Anfragen dann beantwortet. Ich bin natürlich gerne bereit, diese Frage jetzt auch mündlich zu beantworten.

Es handelt sich, wie ich festgestellt habe, darum, daß Sie angefragt haben, warum die Zinsen und die Tilgungsbeiträge zu Instandsetzungsdarlehen nicht von der Einkommensteuer abgezogen werden können. Diese Zinsen und die Tilgungsbeiträge sind Bestandteile des Mietzinses. Der Mietzins kann nicht in Abzug gebracht werden. Das war eine Praxis, die die Finanzverwaltung seit jeher geübt hat, sodaß also offenbar hier eine mißverständliche Auslegung vorliegen dürfte.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! Da Sie nun meine Anfrage sachlich beantwortet haben,

frage ich Sie, ob Sie nicht der Meinung sind, daß diese Mehrleistungen, also die Lasten der Zinsen für ein solches Darlehen, nicht doch von demjenigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgesetzt werden können, der diese Last tatsächlich und effektiv zu tragen hat.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Dafür gibt das Gesetz meiner Meinung nach keine Handhabe.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 290/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (*SPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Ausbau des Augartens zu einer Erholungsstätte:

Sind Sie bereit, dafür einzutreten, daß der Augarten, der im Eigentum des Bundes steht, zu einer Erholungsstätte für die dort wohnende Bevölkerung ausgebaut wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Ich darf darauf hinweisen, daß der Augarten jetzt schon eine Erholungsstätte darstellt (*Abg. Doktor Migsch: Eine Mistg'stätten!*) und von der Bevölkerung sehr stark in Anspruch genommen wird. Trotzdem ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Begriffe, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Projekt für die Umgestaltung des Augartens auszuarbeiten. Es wird leider sehr viel Geld kosten.

Zum Beweis dafür, daß der Augarten keine „Mistg'stätten“, sondern eine Erholungsstätte ist, erlaube ich mir anzuführen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dort vier Sportplätze für die Mittelschuljugend, ein Kinderfreibad, zwei Ballspielplätze für Kinder und eine Reihe von anderen Spielplätzen für Kleinkinder errichtet hat und der übrige Park dem öffentlichen Verkehr dient.

Aber ich gebe zu, daß ein Teil des Augartens eine Mistg'stätten ist (*Abg. Dr. Migsch: Na eben!*) — damit sind wir beim springenden Punkt angelangt —, doch steht dieser Teil des Augartens, hochverehrte gnädige Frau, nicht im Eigentum des Bundes, und daher können wir dort nichts machen. (*Heiterkeit.*) Es ist bis jetzt auch nicht möglich gewesen, den Eigentümer zu bewegen, dieses Grundstück, das sich mitten im Augarten befindet und tatsächlich Anlaß zu großen Beschwerden gibt, an den Bund zu verkaufen. Das war bisher nicht möglich. (*Bundeskanzler Doktor Gorbach: Wem gehört es?*) Ich weiß, wem es gehört, ich will es aber hier nicht sagen.

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

(*Abg. Afritsch: Der Kultusgemeinde, wollten Sie sagen, Herr Minister!*) Der Herr Kollege Afritsch als ehemaliger Stadtgartendirektor weiß das ohnehin sehr genau.

Außerdem hat der Augarten sehr schwere Kriegsschäden erlitten. Es sind zwei Flaktürme dort, weiter eine ganze Reihe von Ruinen, eine Kunststeinfabrik ist uns dort beschert worden, aber trotzdem sind wir bemüht, den Augarten einigermaßen als Erholungsstätte zu erhalten und, wenn es zustande kommt, durch ein neues Projekt noch besser zu gestalten. Ich glaube, man kann trotz dieser großen Schwierigkeiten sagen, daß der Augarten heute gärtnerisch etwas besser ausgestaltet ist, als es vor dem zweiten Weltkrieg der Fall war.

Präsident: Anfrage 291/M des Herrn Abgeordneten Spielbüchler (*SPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend drohenden Arbeitskonflikt in den Bundesforsten:

Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, daß in den Bundesforsten ein Arbeitskonflikt droht, weil die Generaldirektion Verhandlungen über eine Lohnerhöhung ablehnt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Den Arbeitern in den Bundesforsten ist, wie dem Herrn Fragesteller genau bekannt ist, zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 eine Lohnerhöhung im Ausmaß von 10,87 Prozent gewährt worden. Die Gewerkschaft hat etwas mehr als ein halbes Jahr später, nämlich am 13. Februar 1963, neuerlich die Forderung auf Freigabe von Verhandlungen an die Paritätische Lohn- und Preiskommission gestellt. Mit Rücksicht auf die rückgängige Ertragslage der Forstwirtschaft und der Bundesforste infolge des Absinkens der Holzpreise wurde die Zustimmung zur Freigabe der Verhandlungen nicht gegeben.

Es haben allerdings wiederholt Aussprachen stattgefunden, so zum Beispiel am 23. April und am 29. Mai dieses Jahres, und zwar zwischen der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände — dieser Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände gehören bekanntlich auch die Bundesforste als Mitglied an —, und es sind damals die Gründe für die ablehnende Haltung des Waldbesitzes eingehend erörtert worden.

Unabhängig davon fand am 20. Juni 1963 eine Aussprache zwischen der Gewerkschaft und den Bundesforsten statt. Dabei wurde bis zur Klärung der weiteren Einnahmementwicklung der Bundesforste in Anlehnung an ähnliche Vereinbarungen, die bei einzelnen

Privatwaldbesitzern mit der Arbeiterschaft abgeschlossen worden sind, eine Überbrückungsbeihilfe in Höhe von 15 Prozent des im Juli fälligen Urlaubszuschusses für die Zeit bis 30. September 1963 angeboten und ein ähnlicher Betrag für das letzte Quartal 1963 in Aussicht gestellt. Dieses Angebot der Bundesforste wurde von den Vertretern der Gewerkschaft als unzureichend bezeichnet. In der Zwischenzeit wurden verschiedene betriebliche Aktionen, so die Ablehnung der Akkordarbeit sowie der Arbeit mit der Motorsäge, ferner passive Resistenz und Warnstreiks bis zu eintägiger Dauer in Salzburg, durchgeführt. Am 4. Juli dieses Jahres hat die Gewerkschaft neuerlich ein Schreiben an die Obmännerkonferenz und in gleichem Sinne auch an die Generaldirektion der Bundesforste gerichtet, in dem sie die Durchführung von Verhandlungen über eine 6prozentige Lohnerhöhung verlangt und eine Frist bis 12. Juli dieses Jahres für die Beantwortung stellt.

Ich kann dem Herrn Fragesteller mitteilen, daß die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände am Freitag, dem 12. Juli, eine Besprechung über diese Frage abhalten wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Spielbüchler:** Herr Minister! Aus Ihrer Antwort geht hervor, daß Ihnen bekannt ist, daß wegen des Arbeitskonfliktes die Forstarbeiter der Bundesforste in den meisten Forstverwaltungen, wie es ihr gutes Recht ist, die Akkordarbeit ablehnen. Ist es richtig, daß die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in diesem Zusammenhang an die Forstverwaltungen der Bundesforste einen Erlaß gerichtet hat, in dem der meiner Meinung nach unmögliche Standpunkt vertreten wird, daß die Verweigerung der Akkordarbeit ein Grund zur Kündigung, wenn nicht sogar zur Entlassung ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Dieser Erlaß ist mir bekannt. Ich habe ihn ganz genau daraufhin überprüfen lassen, ob er der gesetzlichen Lage und den kollektivvertraglichen Vereinbarungen entspricht. Ich habe vorgestern den Erlaß noch einmal persönlich geprüft und finde, daß man ihn nicht beanstanden kann.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Spielbüchler:** Glauben Sie, Herr Minister, daß mit einem solchen Erlaß der Arbeitsfriede bei den Österreichischen Bundesforsten gefördert werden kann? Sind Sie bereit, die Generaldirektion der Österreichischen

1096

Nationalrat X. GP. — 22. Sitzung — 10. Juli 1963

Spielbücher

schen Bundesforste anzuweisen, mit den Arbeitern zu verhandeln?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Im Augenblick bin ich dazu nicht bereit. Ich habe bereits gesagt, daß am 12. Juli eine Obmännerkonferenz stattfindet. An dieser Obmännerkonferenz wird die Generaldirektion der Bundesforste teilnehmen, und je nach dem Ablauf dieser Obmännerkonferenz werde ich entscheiden, was zu geschehen hat.

Präsident: Anfrage 292/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Werbung zum Konsum von Milch und Milchlischgetränken:

Welcher Betrag wurde im Jahre 1962 für die Werbung zum Konsum von Trinkmilch und Milchlischgetränken ausgegeben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Es wurden im Jahr 1962 für die Werbung zum Verbrauch von Milch, Molkereiprodukten und von Milchlischgetränken 6,763.122 S ausgegeben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Darf ich fragen, Herr Bundesminister, von welchen Stellen die Werbung für die Erhöhung des Konsums von Milch und der übrigen Milchprodukte vorgenommen wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Von der Österreichischen Milchpropagandagesellschaft.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Darf ich auch noch fragen, welche Maßnahmen nach Ihrer Meinung getroffen werden müßten, um eine Erhöhung des Konsums an Milch, Milchprodukten und Milchlischgetränken zu erreichen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Eine verstärkte Propaganda wäre sehr wichtig. Sie kostet aber leider sehr viel Geld, und wir hatten nicht mehr als 6,763.122 S zur Verfügung. Die Margarineindustrie kann ein X-faches dieses Betrages für Propaganda ausgeben. Da der größte Teil der Geldmittel von den milchbearbeitenden und milchverarbeitenden Betrieben und von den milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen aufgebracht wird, ist es für mich schwer, den Betrieben, die mit so kleinen, amtlich bis auf ein hundertstel Pro-

zent geregelten Spannen arbeiten, größere Belastungen aufzuerlegen. Ich wäre der glücklichste Mensch, wenn wir auch 40, 45 oder 50 Millionen Schilling jährlich für die Werbung zur Erhöhung des Verbrauches und des Absatzes von Milch, Milchgetränken und von Milchprodukten hätten, ohne den Herrn Finanzminister diesbezüglich belasten zu müssen.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 293/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Straßennetz des niederösterreichischen Waldviertels:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, Herr Bundesminister, das Straßennetz des niederösterreichischen Waldviertels an die Autobahn bei St. Pölten anzuschließen, um auch diesen Landesteil mehr als bisher dem Fremdenverkehr zugänglich zu machen?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Die Hauptverbindungen des Waldviertels zur Autobahn werden durch die Weitenegg—Zwettler Bundesstraße, die Krems—Waidhofener Bundesstraße beziehungsweise die Bundesstraße St. Pölten—Krems und die Kamptal-Bundesstraße besorgt. In den Jahren 1960 bis 1962 wurden für den Ausbau und die Staubfreimachung der Weitenegg—Zwettler Bundesstraße 17 Millionen Schilling verwendet, für die Krems—Waidhofener Bundesstraße 13 Millionen und für die Kamptal-Bundesstraße 15 Millionen Schilling. Im heurigen Jahr werden 16 Millionen Schilling für den Ausbau dieser Straßenzüge zur Verfügung gestellt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Herr Minister! Sind Ihnen die Pläne bekannt, die dahin gehen, von der Autobahn bei St. Pölten mittels einer Zubringerstraße und einer zweiten Donaubrücke eine direkte Verbindung mit dem Waldviertler Straßennetz herbeizuführen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Die Zubringerstraße im St. Pöltner Raum stellt die Straße zwischen Krems und St. Pölten dar, von der ich hier eben gesprochen habe. Ich weiß nicht, was man hier zusätzlich machen sollte. Eine andere Frage ist die Überbrückung der Donau. Hier geht es darum, ob die Steiner Brücke auf die Dauer in der Lage sein wird, den Verkehr im heutigen Umfang zu bewältigen.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 283/M des Herrn Abgeordneten Vollmann (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrs-

Präsident

minister, betreffend Zugverspätungen auf der Südbahnstrecke:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, daß die ständigen Zugverspätungen auf der Südbahnstrecke, die bis zu einer Stunde betragen, abgestellt werden?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Es trifft zu, daß die Reisezugsverspätungen sowohl auf der Strecke Wien Südbahnhof—Spielfeld-Straß wie auch auf der Strecke Wien Südbahnhof—Tarvis in beiden Richtungen derzeit ungewöhnlich hoch sind. Sie betragen in den Endpunkten durchschnittlich 10 bis 40 Minuten, obwohl im Plan jedes die beiden Strecken befahrenden Fernzuges Fahrzeitreserven von 20 bis 50 Minuten eingebaut sind.

Als Hauptursachen darf ich die außerordentliche Häufung von Behinderungsmomenten durch schlechten Streckenzustand oder Bauarbeiten anführen. Diese Umstände bewirken entweder eine starke Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit oder die Notwendigkeit, zweigeleisig ausgebaute Streckenabschnitte, sei es zeitweise oder durchgehend, eingleisig zu befahren.

Auf der Strecke Wien Südbahnhof—Tarvis bestehen derzeit 28 Langsamfahrstellen mit einer Gesamtlänge von 32,5 km, die Geschwindigkeitsverminderungen auf 10 bis 60 Stundenkilometer bewirken. In der Gegenrichtung liegt die gleiche Anzahl mit einer Gesamtlänge von 31 km vor. Auf der Linie Wien Südbahnhof—Spielfeld-Straß gibt es 26 Stellen mit Geschwindigkeitseinschränkungen, die insgesamt 28 km umfassen, in der Gegenrichtung 24 solcher Stellen mit 15 km Länge.

In den Behinderungsmomenten enthalten sind zwischen Wien und der jugoslawischen Grenze vier durch Bauarbeiten bewirkte außergewöhnliche eingleisige Streckenabschnitte mit zusammen 21,6 km Länge, auf der Strecke Wien—Tarvis sieben solcher Stellen mit einer Länge von 42,6 km. Gerade die eingleisigen Streckenstücke verursachen ungemein starke Behinderungen, zumal darunter zwei mit 8,8 km Länge sind, von denen eine eine ununterbrochene Sperre von 0 bis 24 Uhr notwendig macht.

Als zweites Moment darf ich die fallweise verzögerte Zugübergabe anführen, namentlich im österreichisch-jugoslawischen Grenzbahnhof Spielfeld-Straß, als drittes das vermehrte Untauglichwerden von Triebfahrzeugen als Folge übermäßiger Inanspruchnahme. Dieser Umstand wirkt sich namentlich bei eingleisigem Betrieb regelmäßig als besonders störendes Moment aus.

Ich darf hinzufügen, Herr Abgeordneter, daß sowohl das betriebs- als auch das maschinentechnische Personal angesichts der gegenüber dem Vorjahr fühlbar vermehrten Verspätungen erst jüngst wieder nachdrücklich angewiesen worden ist, alles daranzusetzen, um durch rechtzeitige Vorbereitung der Fahrten in den Bahnhöfen, durch Beschleunigung der Zugabfertigung und durch Ausnützung der kürzesten Fahrzeiten dazu beizutragen, diese Verspätungen wieder zu eliminieren. Auch die Bahnhofsvorstände sowie die Kontrollorgane sind zur intensivsten Überwachung verhalten worden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Vollmann:** Herr Minister! Diese Arbeiten bedurften ja einer größeren Vorbereitungszeit, und so wäre es meines Erachtens doch möglich gewesen, schon im Fahrplan für die Sommerfahrzeit darauf Rücksicht zu nehmen, nachdem ja anzunehmen ist, daß die Verspätungen den ganzen Sommer über anhalten. Ich möchte Sie fragen, Herr Minister, ob bei der Fahrplanerstellung auf solche Bauarbeiten Rücksicht genommen wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich habe schon gesagt, daß im Fahrplan bestimmte Zeitreserven eingebaut sind. Mit Rücksicht darauf, daß die Baustellen und damit auch die Langsamfahrstrecken dauernd wechseln, kann nicht von vornherein abgesehen werden, wo im Laufe eines Jahres eine solche Baustelle auftritt.

Präsident: Anfrage 194/M des Herrn Abgeordneten Pay (*SPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Abtragung von militärischen Objekten auf dem Flughafen Graz:

Warum sind auf dem Flughafen Graz jene militärischen Objekte, die im südlichen Anflugsektor liegen und deren Beseitigung im Interesse der Verbesserung der Sicherheit der Luftfahrt schon vor zwei Jahren behördlicherseits angeordnet wurde, noch immer nicht abgetragen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Das Verkehrsministerium als Oberste Zivilluftfahrtbehörde hat die Abtragung dieser von Ihnen geschilderten bundeseigenen Objekte aus Gründen der Verbesserung der Sicherheit der Luftfahrt bereits im März 1961 mit rechtskräftigem Bescheid angeordnet und mit Bescheid vom 19. Februar 1963 festgestellt, daß die Beseitigung dieser Luftfahrthindernisse mit Rücksicht auf die Einbeziehung des Flughafens Graz in den innerösterreichischen Verkehr der Austrian Airlines besonders dringend erscheint.

Bundesminister Probst

Dennoch konnten diese Objekte — es handelt sich, soweit ich informiert bin, um eine Kantine, um eine Kraftfahrzeugwerkstätte, um eine Tankanlage sowie um einen Waschplatz für Kraftfahrzeuge und um ein hölzernes Flugdach zur Unterstellung von Fahrzeugen — bisher vom Flughafenhalter nicht beseitigt werden, da sie von ihrem bisherigen Benutzer, nämlich dem österreichischen Bundesheer, nicht geräumt wurden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pay:** Herr Minister! Sind Sie bereit, beim Bundesministerium für Landesverteidigung dringlich vorstellig zu werden, damit die Räumung der genannten Objekte ehe baldigst erfolgen kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich werde dem Herrn Landesverteidigungsminister mitteilen, daß eine solche Anfrage gestellt wurde, und ihn bitten, nunmehr diesem Bescheid nachzukommen.

Präsident: Anfrage 284/M des Herrn Abgeordneten Dr. Weißmann (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Zurücknahme der alten Telephonbücher:

Ist Ihnen, Herr Minister, bekannt, daß die Post- und Telegraphenverwaltung bei der letzten Ausgabe der Telephonbücher auf die Hereinnahme der alten Bücher und damit auf eine Einnahme im ungefähren Ausmaß von jährlich 300.000 S bis 400.000 S verzichtete?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Wegen des bestehenden empfindlichen Personal mangels konnte schon im Vorjahre — ich war damals noch nicht im Amt — infolge der ständig ansteigenden Auflagenhöhe des Telephonbuches das für die Zustellung erforderliche Personal nicht mehr voll aufgebracht werden. Da auch in diesem Jahr nicht genügend Kräfte zur Verfügung standen, konnte die Zustellung nur dadurch ermöglicht werden, daß auf die Rückgabe der alten Telephonbücher verzichtet wurde, da sich in den letzten Jahren durch die Rückgabe erfahrungsgemäß starke Verzögerungen in der Zustellung ergeben haben. Die Mindereinnahmen wurden durch die Erhöhung der Zustellgebühr von 3,50 S auf 5 S ausgeglichen. Den Fernsprechteilnehmern verbleiben allerdings dafür die alten Telephonbücher. Auf die Einnahmen wurde daher nicht verzichtet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Weißmann:** Halten Sie es, Herr Minister, für den richtigen Weg,

daß man auf diese Einnahmequelle von rund 400.000 S indirekt dennoch verzichtet, beziehungsweise sich seitens der Postverwaltung damit tröstet, daß man eine rund 66prozentige Erhöhung der Zustellgebühr durchführt?

Ich glaube, es müßten Wege gefunden werden — und ich bitte, das zu überlegen —, bei denen man auf diese Einnahmequelle insgesamt, rein vom budgetären Standpunkt aus, nicht verzichtet.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Es wurde im vorigen Jahr probiert, die Telephonbücher durch Privatzusteller austeilten zu lassen. Man hat damit äußerst schlechte Erfahrungen gemacht. Vielfach wurden die Leute nicht angetroffen. Die Telephonbücher wurden dann nicht abgeholt, und so haben damals diese Fernsprechteilnehmer ihre Telephonbücher eigentlich gar nicht bekommen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Weißmann:** Dieses Problem hat auch noch eine zweite Seite. Sind Sie der Meinung, Herr Minister, daß Österreich wirklich so reich ist, daß es auf 800 Tonnen Altpapier verzichten kann, die ja bisher einer industriellen Verwertung zugeführt wurden? Ließe sich nicht doch ein Weg finden — ich erinnere mich an das Beispiel in Kärnten —, daß sich die Telephoninhaber, um von den Mehrkosten entlastet zu werden, die Telephonbücher selbst holen? Das ist offensichtlich in den Bundesländern durchaus möglich und könnte nach meinem Gefühl auch in Wien durchgeführt werden. Man hätte damit zwei Fliegen auf einen Schlag getroffen (*Zwischenrufe — der Präsident gibt das Glockenzeichen*), man hätte Mehreinnahmen für den Bund gesichert und außerdem auch dafür gesorgt, daß das Altpapier nicht auf den Müllhaufen kommt, sondern einer industriellen Verwertung zugeführt wird. (*Zwischenrufe bei der SPÖ. — Ruf bei der SPÖ: Ist das eine Frage?*)

Was gedenkt der Herr Minister zu tun, um in Hinkunft diesem Umstand Rechnung zu tragen, damit die Verwertung erfolgen kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollen Sie, um das alles zu vermeiden, daß sich der Fernsprechteilnehmer das Telephonbuch selber beim Postamt holt. Ich werde dieser Anregung nachgehen. Ich werde versuchen, mich auf Sie zu berufen, daß Sie diese Anregung im Parlament vorgebracht haben. Ich glaube, daß die

Bundesminister Probst

Telephonbesitzer damit keine Freude haben werden. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 285/M des Herrn Abgeordneten Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Außenminister, betreffend Eigentumsverhältnisse im Kärntner Grenzgebiet;

Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen Österreich und Italien hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse im Kärntner Grenzgebiet?

Präsident: Ich ersuche den Herrn Vizekanzler in Vertretung des Herrn Außenministers um die Beantwortung der Frage.

Vizekanzler **DDr. Pittermann:** Im Jahre 1938 hat Italien im Grenzgebiet Kärnten-Italien und am Brenner Enteignungen von Vermögenswerten österreichischer Agrargemeinschaften und von Einzelpersonen durchgeführt. Es war seit langem das Bestreben der damit betrauten Stellen, diese Frage, vor allem die Frage der Entschädigung, mit der jetzigen Republik Italien zu regeln. Im Jänner ist es endlich bei den Vermögensverhandlungen gelungen, durch die Verlegung des Schwerpunktes der Verhandlungen auf diese Materie, die Einsetzung einer „Gemischten Arbeitsgruppe für technische Erhebungen“ zu vereinbaren, deren Aufgabe es ist, Umfang, Qualität und Wert der enteigneten Grundstücke festzustellen. Diese Gemischte Arbeitsgruppe hat ihre Besprechungen am 19. Juni dieses Jahres in Villach aufgenommen. Es wurde über Wunsch der italienischen Verhandlungspartner eine kurzfristige Unterbrechung vereinbart. Die Verhandlungen sollen am 15. Juli dieses Jahres fortgesetzt werden.

Präsident: Ich danke, Herr Vizekanzler. Die Fragestunde ist beendet.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 31/J der Abgeordneten Haberl und Genossen, betreffend Straßenbauvorhaben im mittleren Ennstal, wurde den Anfragestellten übermittelt. Diese Anfragebeantwortung wurde auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Czettel:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (175 der Beilagen);

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (187 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen an Hochschüler und Kunsthochschüler (Studienbeihilfengesetz) (207 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

175 und 187 dem Justizausschuß;

207 dem Unterrichtsausschuß.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (159 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (196 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Pfeffer:** Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmung des § 98 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wonach Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Gesetz zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen nur mit der Einschränkung übertragen, gepfändet oder verpfändet werden können, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß, als verfassungswidrig aufgehoben.

Eine ähnliche Regelung wie die des § 98 Abs. 1 Z. 2 findet sich auch im § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Es ist daher erforderlich, den § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes der neuen Formulierung des ASVG. anzupassen. Die Bestimmung, wonach das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld und die Notstandshilfe zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen bis zur Hälfte der Bezüge gepfändet werden können, bleibt unverändert, weil es sich hierbei um Rückforderungen von Leistungen handelt, auf die der Schutz des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes keine Anwendung findet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1963 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hoffmann, Altenburger, Kindl, Dr. Hauser, Reich, Grete Rehor und der Herr Bundesminister Prosch beteiligten, wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen. Desgleichen wurde in derselben Sitzung einem von Abgeordneten Hoffmann gestellten Entschließungsantrag einhellig zugestimmt.

1100

Nationalrat X. GP. — 22. Sitzung — 10. Juli 1963

Pfeffer

Dieser Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat bis zum Ablauf dieses Jahres eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die eine Erhöhung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Anpassung dieser Leistungen an die eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten und eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung zur Beseitigung der bestehenden Unterversicherung vorsieht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (159 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die EntschlieÙung annehmen.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag, bei Vorliegen von Wortmeldungen General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die EntschlieÙung wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (160 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird (197 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Pfeffer:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird, stützt sich auf dasselbe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das bereits beim 1. Punkt der Tagesordnung erwähnt wurde.

Eine ähnliche Regelung wie die des § 98 des ASVG. findet sich auch im § 31 des Mutterschutzgesetzes. Falls sich nun der Verfassungsgerichtshof mit der Gesetzmäßigkeit dieser Bestimmung zu befassen hätte, ist zu erwarten, daß er sie ebenfalls wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufheben würde. Es empfiehlt sich daher, den § 31 des Mutterschutzgesetzes der neuen Formulierung des ASVG. anzupassen. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (160 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Formell bitte ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (195 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Libal. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Libal:** Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Kriegsofferversorgung und Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 3. Juli 1963 die Regierungsvorlage beraten. Dabei wurde festgestellt, daß mit der Inkraftsetzung dieses Vertrages die bisherigen provisorischen Vereinbarungen, die unzureichend waren, gegenstandslos werden. In diesem Vertrage wird unter anderem die finanzielle Versorgung von kriegsbeschädigten österreichischen Staatsbürgern, die vorübergehend oder dauernd ihren Wohnsitz in Deutschland haben, oder umgekehrt von deutschen Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, geregelt. Dasselbe gilt auch für die Versorgung von Hinterbliebenen.

Des weiteren wird auch für die berufliche Ausbildung beziehungsweise Umschulung in dem jeweiligen Aufenthaltsstaate Vorsorge getroffen. Die Zuerkennung des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im jeweiligen

Libal

Aufenthaltsstaate ist ebenfalls ein Bestandteil dieses Vertrages.

Weiters wird auch die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geregelt. Es findet in Österreich für hier wohnhafte deutsche Staatsbürger das Invalideneinstellungsgesetz und für österreichische Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland das Schwerbeschädigten-gesetz Anwendung.

Dieser Vertrag wurde am 7. Mai 1963 in Bonn von den Vertretern Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Da der Vertrag gesetzändernden Charakters ist, bedarf er für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Vertrag (132 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben, General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kindl** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die gegenständliche Regierungsvorlage, der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, liquidiert ein Problem, das uns die ganzen Jahre beschäftigt hat. Dieser Vertrag regelt das Problem von kriegsversehrten österreichischen Staatsbürgern, die in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz genommen haben, und umgekehrt. Wir können diese Vorlage, die die Kriegsoffer im anderen Land den Kriegsoffern des eigenen Landes gleichstellt, nur begrüßen. Aber ich nehme diesen Vertrag zum Anlaß, um auf die Frage der Kriegsoffer in Österreich kurz hinzuweisen.

Ich habe heute in der Fragestunde an den Herrn Sozialminister eine klare Frage gestellt: „Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Minister in die Wege zu leiten, um den Auswirkungen der Teuerung hinsichtlich der Kriegsoffer zu begegnen?“

Ich muß sagen: Die Antwort des Herrn Ministers hat mich auf keinen Fall befriedigt. Ganz im Gegenteil, sie hat mich erschüttert; denn es kommt darin zum Ausdruck, daß die

Bundesregierung überhaupt nichts vorgesehen hat, daß man sich in der Bundesregierung über die klare Forderung, die die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände im Namen von weit über 300.000 Kriegsoffern vor mehr als Jahresfrist gestellt hat, überhaupt keine Gedanken macht beziehungsweise nicht bereit ist, in irgendeiner Form eine Lösung zu treffen. Ich muß also dem Hohen Hause die drei Kardinalforderungen der Kriegsoffer nochmals in Erinnerung bringen.

Die erste Kardinalforderung ist die Erhöhung der Richtsätze in der Kriegsofferversorgung. Die letzte Erhöhung wurde mit 1. Jänner 1961 nach dem Lebenshaltungskostenindex 1959 vorgenommen. Wenn man alle Nachziehungen, die inzwischen auf anderen Gebieten erfolgt sind, summiert, so kommt man auf zirka 12 Prozent. Das heißt: Um zirka 12 Prozent müßten die Richtsätze der Kriegsofferversorgung nachgezogen werden. Diese Forderung muß gestellt werden, denn es ist eine moralische Verpflichtung, die der österreichische Staat gegenüber dieser Personengruppe hat.

Die zweite Forderung ist die volle Auszahlung der 14. Monatsrente. Wir kennen heute auf allen Gebieten bereits das System der 14 Monatsbezüge. Es ist daher unmoralisch, daß man den Kriegsoffern die volle 14. Monatsrente bisher noch immer verweigert.

Eines der entscheidendsten Probleme ist der Richtsatz als Existenzminimum. Im ASVG. anerkennen wir mit der Ausgleichszulage ein Existenzminimum; in der Kriegsofferversorgung gilt dieser Grundsatz nicht. Es müßte also auch hier durch die Schaffung einer Ausgleichszulage erreicht werden, daß das Existenzminimum für diesen Personenkreis gesichert wird.

Des weiteren fordern wir in diesem Zusammenhang die Ausklammerung der Grund- und Elternrente bei Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und GSPVG. Es tritt hier das sehr Unerfreuliche ein, daß sich dann, wenn ein zu diesem Personenkreis Zugehöriger nach dem ASVG. berentet ist, jede Erhöhung, die dort eintritt, bei der Kriegsofferrente als Minderung auswirkt. Das heißt: Was die eine Hand gibt, nimmt die andere Hand weg. Wir haben durch Nachrechnungen festgestellt, daß dadurch sogar eine Verschlechterung eintritt. Hier müßte also unbedingt Abhilfe geschaffen werden.

Ich möchte überhaupt generell sagen — ich bin kein Funktionär der Zentralorganisation, daher fällt es mir vielleicht leichter, diese Forderung zu stellen —: Die Mitwirkung der Zentralorganisation ist im Kriegsofferversorgungsgesetz sogar verankert. Nun muß ich

Kindl

aber feststellen: Obwohl diese Organisation ihre Arbeit zur Zufriedenheit der Bundesregierung ernst genommen hat, was auch anerkannt wurde, wurde diese Mitwirkung in den letzten Jahren nicht nur vernachlässigt, sondern sie ging beinahe verloren. Ich richte also an die Bundesregierung die Bitte — ich kann sie nicht auffordern —, diese Organisation, die voll und ganz eingearbeitet ist, doch bei Beratungen über diese Materie heranzuziehen. Wir würden dann auch in der strittigen Frage, die in den letzten Tagen durch die Zeitungen gegeistert ist, nämlich beim Problem der Heeresversorgung, für die Zukunft Schwierigkeiten, die sich inzwischen turmhoch aufgetan haben, beseitigen. Ich richte daher an die Bundesregierung nochmals die Bitte, diesen Forderungen gegenüber nicht taube Ohren zu haben, sondern sie ernst zu nehmen.

Im übrigen stimmen wir selbstverständlich der Regierungsvorlage zu. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Prader. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Prader (ÖVP): Meine Damen und Herren! Wir haben heute ein Gegenseitigkeitsübereinkommen über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter auf der Tagesordnung, das zum Ziel hat, den in dem einen Staate wohnenden Kriegsbeschädigten nunmehr auch im anderen Staate die Leistungen zu gewähren, ferner die orthopädische Versorgung sowie die berufliche Ausbildung sicherzustellen und sie auch mit den entsprechenden Ausweisen für Kriegsbeschädigte des jeweiligen Gaststaates auszustatten.

Ich glaube, dieses Ziel, das sich das Abkommen gesetzt hat, darf als erreicht betrachtet werden. Das Inkrafttreten und das Wirksamwerden dieses Gegenseitigkeitsabkommens bringt zweifellos einen bedeutenden Fortschritt, einen Fortschritt, der lange ersehnt wurde und der nun Wirklichkeit geworden ist. Wir geben daher unserer Genugtuung darüber Ausdruck, daß es möglich war, diese schwierige Materie auch tatsächlich zu bewältigen.

Die Zentralorganisation der Kriegsoferversorverbände wurde ebenfalls zur Stellungnahme im Vorbereitungs- und Begutachtungsverfahren eingeladen, und sie hat diesem Entwurf voll und ganz ihre Zustimmung gegeben.

Ich bedaure, daß ein Beschluß des Europarates, der eine Ausdehnung insbesondere der Fahrtbegünstigungen auf alle Staaten Europas vorsieht, nicht die Zustimmung des Ministerates gefunden hat. Dieser Beschluß wurde

also verworfen, und daher konnte der Wunsch der europäischen Kriegsoferversorfer, auf diesem Gebiet zu einer gemeinsamen, gleichen Vorgangsweise zu kommen, bisher leider nicht verwirklicht werden. Wir hoffen, daß die Bemühungen, die in dieser Richtung weiter fortgesetzt werden, auch zum Tragen kommen und dann endlich doch mit dem gewünschten Ergebnis enden werden.

Meine Damen und Herren! Wegen des sachlichen Zusammenhanges darf ich auch einige Worte zur Wehrdienst- und zur Kriegsoferversorgung sagen: In jüngster Zeit — mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen — ist wieder, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung des Heeresversorgungsgesetzes, eine sehr ungute Polemik entbrannt, die in den letzten Tagen im Sozialauschuß vor sich gegangen ist.

Ich habe gestern mit großer Bestürzung die „Arbeiter-Zeitung“ gelesen, wo auf der zweiten Seite die Überschrift zu finden war: „ÖVP gegen die Versorgung der Heeresangehörigen“. In der Folge wird in diesem Artikel eine Darstellung gegeben, die absolut nicht den Gegebenheiten entspricht und die es daher notwendig macht, einige sachliche Richtigstellungen vorzunehmen.

Ich darf daran erinnern, daß erst am 24. Juni dieses Jahres eine Regierungsvorlage, betreffend ein Heeresversorgungsgesetz, diesem Hohen Haus zur Behandlung zugeleitet wurde. Diese Regierungsvorlage wurde dem Hohen Haus, dem Parlament, mit dem Bemerkungen übermittelt, daß sie freibleibend sei und daher an ihr entsprechende Neugestaltungen, Umgestaltungen und Reparaturen vorgenommen werden können. Das jedenfalls ist aus der Bezeichnung „freibleibend“ sicherlich zu entnehmen.

Der Gesetzestext dieser Regierungsvorlage einschließlich der Beilage umfaßt, ziffernmäßig ausgedrückt, nicht weniger als 60 Seiten. Derjenige, der die Materie kennt, weiß, wie komplex sie ist, er weiß aber auch, um welche ungeheuer schwierige Materie es sich dabei handelt. Es ist daher in diesem Zusammenhang notwendig, zur Vorgeschichte kurz einige Feststellungen zu machen und Erinnerungen vorzubringen.

Bis zum Jahre 1960 wurde das Kriegsoferversorgungsgesetz auch zur Versorgung der Wehrunfälle des neuen Bundesheeres angewendet. Im Jahre 1960 hat sich anlässlich eines Einzelfalles der Verwaltungsgerichtshof mit dieser Frage beschäftigt und festgestellt, daß das Kriegsoferversorgungsgesetz auf diesen Personenkreis nicht angewendet werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht festge-

Dr. Prader

stellt, daß dies inhaltlich nicht möglich wäre, sondern er ist deswegen zu dieser Auffassung gekommen, weil das Kriegsoferversorgungsgesetz bereits zu einem Zeitpunkt beschlossen wurde, in dem es noch gar kein österreichisches Bundesheer gegeben hat und daher der Gesetzgeber damals gar nicht — so argumentiert der Verwaltungsgerichtshof — die Absicht haben konnte, das Kriegsoferversorgungsgesetz auch bei den Wehrgeschädigten des neuen Bundesheeres zur Anwendung zu bringen.

Das sind die Fakten. Und als sich diese Fakten so ergeben haben, habe ich sehr bald danach gemeinsam mit einigen Parteifreunden und im Einvernehmen mit der Zentralorganisation der Kriegsoferversorgung Österreichs einen Initiativantrag eingebracht, der diese Gesetzeslücke möglichst rasch in der Art schließen sollte, daß das Kriegsoferversorgungsgesetz ausdrücklich als auch auf die Geschädigten des neuen Bundesheeres anwendbar erklärt wird. Ich habe darin eine selbstverständliche Handlungsweise gesehen, weil es ja bisher immer so war und weil letzten Endes, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht zu diesem Einzelentscheid gekommen wäre, das Kriegsoferversorgungsgesetz auch weiterhin auf die Wehrgeschädigten des neuen Bundesheeres angewendet worden wäre.

Dieser mein Initiativantrag ist leider in diesem Hohen Hause nicht zur Behandlung gekommen, weil die Sozialistische Partei diesen Weg als nicht richtig bezeichnet, sondern gemeint hat, man müsse hier einen anderen, einen neuen, einen besonders in der Kriegsoferversorgung völlig neuen Weg gehen, nämlich den Weg, daß auch diese Fragen in den Bereich der Unfallversicherung hinübershoben werden, um — so wurde argumentiert — eine Kontinuität auch in der Beziehung herzustellen, daß jemand, der aus dem Arbeitsprozeß kommt und in den Wehrdienst eintritt, bezüglich der Versicherung den gleichen Bedingungen unterworfen bleibt, wie das bisher in seinem Arbeitsbereich und bei seiner zivilen Tätigkeit der Fall war.

Dieser Weg, der ungewöhnlich ist, der in Europa und, soweit mir bekannt ist, auch in der übrigen Welt kein Analogon hat, wurde nun besritten; es wurden Entwürfe erstellt, um diese Frage nun in dieser Richtung zu lösen.

Im Sommer des Jahres 1962 ist es dann zu einem Übereinkommen zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei gekommen, das festgelegt hat, daß diese Frage so gelöst wird, daß man der künftigen Gestaltung des Gesetzes die Grundsätze der Unfallversicherung zugrunde legt. Dieses Übereinkommen ist deswegen zustande gekommen, weil die Sozialistische Partei da-

mals die Wehrgesetznovelle mit der Zustimmung der Österreichischen Volkspartei zu diesem Übereinkommen junktimiert hatte. Es ist ein Übereinkommen, das besagt, daß die Frage künftighin nach den Grundsätzen der Unfallversicherung gelöst werden soll.

Ich persönlich muß sagen, daß ich aus grundsätzlichen und sachlichen Erwägungen diese Lösung nicht für richtig, sondern für falsch halte, weil sie der Materie, um die es hier geht, meiner Auffassung nach nicht gerecht wird. Es ist selbstverständlich, daß die Österreichische Volkspartei, die ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt hat, verpflichtet und auch willens ist, dieses Abkommen zu halten und zu ihrer gegebenen Unterschrift zu stehen.

Dieses Abkommen ist bereits im Sommer 1962 geschlossen worden. Sicherlich waren inzwischen einige sehr wesentliche Ereignisse, die vor allem die parlamentarische Tätigkeit unterbrochen haben.

Präsident: Ich mache den Redner darauf aufmerksam, daß sich seine Ausführungen etwas vom Tagesordnungspunkt weg bewegen. (*Abg. Kratky: Das glauben wir auch!*)

Abgeordneter Dr. Prader (fortsetzend): Ich bewege mich in der gleichen sachlichen Richtung, in der auch mein Herr Vorredner gesprochen hat. Weil es sich hier um ein Thema der Kriegsoferversorgung handelt, glaube ich, daß ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. (*Abg. Afritsch: Den Präsidenten kann man nicht kritisieren!*) Ich werde mich sehr bemühen, hier möglichst zum Thema zu kommen.

Ich darf aber eines feststellen: Diese Regierungsvorlage ist erst sehr spät in das Haus gekommen, nämlich, wie ich schon erwähnt habe, erst am 24. Juni. Das Begutachtungsverfahren war ebenfalls sehr kurz, mit drei Wochen befristet, wobei ein sehr ungewöhnlicher Weg besritten wurde, nämlich der Weg, daß in dieser Aufforderung zur Begutachtung der Vermerk enthalten war, daß eine bis dorthin nicht eingelangte Stellungnahme als Zustimmung zu dem Entwurf angesehen werde. Ich glaube, das ist eine ziemlich ungewöhnliche Vorgangsweise. Mir ist aus meiner amtlichen Tätigkeit nicht bekannt, daß jemals so vorgegangen wurde.

Dieses Begutachtungsverfahren war kaum abgeschlossen, und bereits acht Tage später ist die Vorlage in die Regierung gekommen und wurde dann dem Hohen Hause zugeleitet. Bei dem Umfang der Materie, bei den sehr ausführlichen und komplexen Äußerungen der Stellen, die um Stellungnahme ersucht worden waren, ist es gar nicht möglich, daß diese Stellungnahmen in der kurzen Zeit überhaupt hätten verarbeitet werden können. Aber die

Dr. Prader

Regierungsvorlage ist freibleibend in das Parlament gekommen, wobei man schließen darf, daß dieses „freibleibend“ schon sehr deutlich zum Ausdruck bringt, daß man sich im Bereich der Regierung sehr im klaren darüber war, daß in weitesten Bereichen noch sehr viele und große Ungegorenhheiten vorhanden sind, die in der Raschheit nicht beseitigt werden konnten und daher dem Parlament auch in diesem Zustand überantwortet wurden.

Die Stellungnahmen, die dazu eingelangt sind, sind sehr zahlreich. Der Verfassungsdienst des Kanzleramtes hat dazu Stellung genommen. Er hat die Vorlage für sehr bedenklich erklärt, weil sie dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz des Gleichheitsprinzips zu widersprechen scheint und daher die Gefahr besteht, daß unter Umständen in einem Rechtsverfahren dieses Gesetz wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben werden müßte.

Die Ministerien haben dazu Stellung genommen. Sie haben ebenfalls jeweils in ihrem Bereich sehr starke und wesentliche Mängel aufgezeigt. Die Arbeiterkammer hat zu dem Entwurf Stellung genommen. Die Arbeiterkammer hat in sehr wesentlichen Punktationen, in sehr wesentlichen Bereichen des Entwurfes diesen Entwurf abgelehnt und die dort gewählten Methoden als nicht geeignet bezeichnet. Die Bundeswirtschaftskammer hat diesen Entwurf abgelehnt und als nicht geeignet bezeichnet. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat gemeint, das sei eine völlig wesensfremde Materie, die ihm nun plötzlich zuwachsen soll. Er hat daher aus diesen grundsätzlichen Bedenken heraus diesen Entwurf abgelehnt. Die Länder haben dazu Stellung genommen, und auch die Länder haben sich in vielen Belangen nicht zu diesem Entwurf bekannt. Viele Stellungnahmen sind noch gar nicht eingelangt.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner nochmals aufmerksam machen, mehr zum Tagesordnungspunkt zu sprechen.

Abgeordneter Dr. Prader (fortsetzend): Viele Stellungnahmen kommen noch herein, ebenfalls mit dem Bemerkten, daß hier Schwierigkeiten bestehen.

Meine Damen und Herren! Trotz aller dieser vorhandenen Schwierigkeiten, trotz aller dieser Bedenken, ist man nicht vorgegangen wie etwa bei dem Abkommen, das wir heute, jetzt, zur Beratung haben, indem man diese Bedenken verarbeitet hätte, indem man sie gewürdigt, gewertet hätte, indem man sie beurteilt hätte, sondern man hat alle diese Bedenken abseits gestellt. Im Ausschuß wurden wir dann mit diesen Fakten etwa unter der Devise konfrontiert: Es ist keine Zeit mehr, daß

man das alles gewissenhaft und eingehend prüft; friß, Vogel, oder stirb! Ich glaube, mit Verantwortlichkeit ausgestattete Abgeordnete können einer derartigen Methodik tatsächlich nicht mit gutem Gewissen ihre Zustimmung geben.

Es sind daher sehr wesentliche Belange, die uns bewegen haben, daß wir einer Vorgangsweise wie bei diesem Gesetz, das fast überfallsartig vor Torschluß gebracht wurde, das in die Torschlußpanik hineingeworfen wurde, nicht zustimmen. Wir können dieses Gesetz nicht in einem so atemberaubenden Tempo angesichts und in Kenntnis aller dieser schwerwiegenden Fakten, die uns von Fachleuten und Organisationen gesagt wurden, trotzdem ohneweiters...

Präsident: Ich muß den Herrn Redner jetzt zum drittenmal aufmerksam machen, zum Tagesordnungspunkt zu sprechen.

Abgeordneter Dr. Prader (fortsetzend): Wir haben daher der Meinung Ausdruck gegeben, daß sich alle bemühen sollten, hier ein gemeinsames Konzept zu finden. Zu diesem Bemühen stehen wir. Wir haben diesbezüglich Vorschläge erstattet und werden uns bemühen, auch geeignete und konstruktive Ideen zu bringen, die einen Akkord zwischen allen Betroffenen herstellen und die es uns ermöglichen, ohne daß wir sehr gewaltige Teile der Bevölkerung vor den Kopf stoßen, diese Frage zum Besten aller zu lösen. Je rascher von der Demagogie weg in die Sachlichkeit eingegangen wird, umso rascher und zielführender werden alle diese Bestrebungen werden. Sie werden dann zum gleichen Ziel führen wie die Beratungen über dieses Abkommen, das einen neuerlichen bedeutenden Fortschritt für die Kriegsoffer Österreichs, aber auch für die in Österreich lebenden deutschen Kriegsoffer bringt.

Weil dieser Fortschritt von uns gewürdigt wird, weil es ein echter Fortschritt ist, werden wir gern dieser Vorlage die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Proksch. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich möchte mir nur zwei Bemerkungen erlauben. Eine zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kindl, daß die Zentralorganisation nicht zu den Beratungen herangezogen beziehungsweise ausgeschaltet werde. Ich stelle fest, daß zu allen konkreten Verhandlungen, die in der Frage der Versorgung der Kriegsoffer zwischen dem Herrn Finanzminister und mir geführt wurden, jeweils auch die Vertreter der Zentralorganisa-

Bundesminister Proksch

tion beigezogen wurden, wie das auch im vergangenen Herbst der Fall gewesen ist. (*Abg. Kindl: Wenn Sie, Herr Minister, es für notwendig gehalten haben, aber nicht, wenn es die anderen wollten!*) Ich möchte mir erlauben das festzustellen, weil es mit Ihren Ausführungen nicht übereinstimmt.

Ich möchte darüber hinaus zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Prader nur sagen: Ich glaube, daß er unrecht hat, wenn er sagt: Das ist nicht üblich. Wenn uns ein Ministerium eine Vorlage schickt und wir dazu nichts zu sagen haben, so wird die Vorlage eingelegt und ist damit erledigt. Ebenso ist es umgekehrt. Wenn man über die Frist hinaus noch etwas sagen wollte, muß man den anderen, den aussendenden Teil, um Fristverlängerung angehen. Es ist normal üblich, daß man, wenn man nichts zu sagen hat, auch nichts schreibt. Der andere weiß dann, daß man nichts zu sagen hat. Ich danke.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (164 der Beilagen): Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete (198 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tödling. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Tödling:** Hohes Haus! Die Tatsache, daß unser Bundesheer Raum für die verschiedensten Zwecke benötigt, macht eine gesetzliche Regelung der Sperrgebiete erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht drei Kategorien von Sperrgebieten vor: 1. ständiges militärisches Übungsgelände, 2. Gebiete zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen und 3. Gebiete, welche vorübergehend zu militärischen Übungen benötigt werden.

Das Betreten und Befahren dieser Sperrgebiete ist grundsätzlich verboten, ebenso das Photographieren, Filmen und Zeichnen. Wenn unbefugte Personen Sperrgebiete betreten, so können diese Personen von den militärischen Wachen festgenommen werden.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juli

1963 beraten. Im Laufe der Beratung beschloß der Ausschuß auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Eberhard und Mayr, den § 4 Abs. 2 lit. b und den Absatz 3 der Regierungsvorlage abzuändern. Durch diese Abänderungen wurde den gegebenen Erfordernissen entsprechend der in diesen Bestimmungen angeführte Personenkreis erweitert. Nach Abschluß der Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Eberhard, Mayr, Regensburger, Kindl, Preußler, Marwan-Schlosser, Pfeffer, Libal, Hartl und Pölz sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer und Staatssekretär Rösch das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit den zwei beantragten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (164 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (165 der Beilagen): Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen (199 der Beilagen) und

Bericht und Antrag des Landesverteidigungsausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wehrdiensterrinerungsmedaille (200 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen und Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille.

Berichterstatter über beide Gesetzesvorlagen ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Im Auftrag des Landesverteidigungsausschusses lege ich dem Hohen Hause den Bericht über das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen vor.

Die Bundesregierung hat am 25. Juni 1963 im Nationalrat die Vorlage eingebracht. Durch den Gesetzentwurf soll ermöglicht werden, langjährige Dienstleistungen im Bundesheer durch Verleihung eines Bundesheerdienstzeichens zu würdigen. Das Bundesheerdienst-

Regensburger

zeichen soll abgestuft in drei Klassen verliehen werden. Dabei ist entgegen früheren Regelungen ein einheitliches Dienstzeichen vorgesehen. Die Abstufung in drei Klassen richtet sich nach der Dauer der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit als Angehöriger des Bundesheeres. Es ist dabei an die Verleihung an Offiziere, an zeitverpflichtete Soldaten, an Beamte und Vertragsbedienstete, die in Unteroffiziersfunktion verwendet werden, gedacht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Gesetzesentwurfes weise ich auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hin.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in der Sitzung vom 3. Juli 1963 in Verhandlung genommen. Dieser Sitzung wohnten Bundesminister Dipl.-Ing. Doktor Schleinzer und Staatssekretär Rösch bei. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pözl, Tödling, Marwan-Schlosser, Hartl und Kindl.

Der Gesetzesentwurf wurde schließlich mit einer geringfügigen Abänderung, die dem Ausschußbericht beige druckt ist, angenommen.

Im Namen des Landesverteidigungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (165 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich berichte anschließend über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wehrdiensterrinnerungsmedaille. Anlässlich der Beratung des Landesverteidigungsausschusses vom 3. Juli 1963 über den Gesetzesentwurf über das Bundesheerdienstzeichen hat es der Ausschuß für zweckmäßig erachtet, gleichzeitig ein Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinnerungsmedaille dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Da das Inkrafttreten der Bundesgesetze mit 1. Jänner 1964 vorgesehen ist, tritt keine über den Bundesvoranschlag des laufenden Jahres hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes ein.

Durch den Gesetzesentwurf soll Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes in vollem Ausmaße abgeleistet und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben, zur Erinnerung an diese Präsenzdienstleistung eine Wehrdiensterrinnerungsmedaille verliehen werden. Durch diese Verleihung soll nicht nur die Präsenzdienstleistung eine Anerkennung finden, sondern auch der Wehrgedanke eine Förderung erfahren, was zweifellos im Interesse der Sicherheit und Freiheit des Staates gelegen ist. Da die Verleihung an das Wohlverhalten während der Präsenzdienstleistung

gebunden ist, liegt die Schaffung dieser Medaille auch im Interesse der inneren Disziplin des Bundesheeres.

Im einzelnen ist der Entwurf dieses Bundesgesetzes über die Wehrdiensterrinnerungsmedaille weitestgehend den Bestimmungen der Regierungsvorlage über das Bundesheerdienstzeichen nachgebildet. Es wird daher auf die Erläuternden Bemerkungen dieser Regierungsvorlage verwiesen.

Im Namen des Landesverteidigungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, schlage ich vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte über beide Gesetzesentwürfe unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Mayr. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Mayr** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist erfreulich, daß durch diese beiden zu beschließenden Gesetze ein weiterer Beitrag zur Hebung und Stärkung des Wehrwillens und der Wehrbereitschaft durch das Hohe Haus geleistet wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Herrn Bundesminister dafür danken, daß er zu diesen Gesetzen die Initiative ergriffen hat.

Die Schaffung des Bundesheerdienstzeichens ist keine Novität. Schon im Jahre 1849 wurde für lange und gute Militärdienste sowohl für Offiziere als auch für die Mannschaften der k. k. Land- und Seestreitkräfte ein Militärdienstzeichen gestiftet. Auch in der Ersten Republik hat es auf Grund eines Erlasses des damaligen Landesverteidigungsministers ein Militärdienstzeichen gegeben. Allerdings unterscheidet sich nun dieses neue Militärdienstzeichen von den früheren dadurch, daß keine Klassenunterschiede für Offiziere, Berufsunteroffiziere und zeitverpflichtete Soldaten gemacht werden, sondern in diesem Gesetzesentwurf erfolgt die Abstufung in Klassen nur mehr nach der Dauer der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit. Langjährige Dienstleistungen im Bundesheer der Zweiten Republik sollen unter der Voraussetzung des „Wohlverhaltens“, wie bereits der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, durch die Verleihung eines Bundesheerdienstzeichens gewürdigt werden.

Mayr

Ich möchte im besonderen hervorheben: Die 3. Klasse wird nach 5 Dienstjahren gewährt, die 2. Klasse nach 15 Dienstjahren und die 1. Klasse nach 25 Dienstjahren. Daß man bereits für 5 Jahre die 3. Klasse eingeführt hat, ist im besonderen darauf zurückzuführen, daß man bewußt einen Ansporn für die zeitverpflichteten Soldaten geben wollte, da sich in der Regel die zeitverpflichteten Soldaten vorerst nur auf drei Jahre verpflichten. Somit aber wird mit dieser 3. Klasse des Bundesheerdienstzeichens der Ansporn gegeben, sich länger zu verpflichten.

Es ist ferner darauf Rücksicht genommen worden — das ist erfreulich —, daß auch die Zeiten, die als sogenannte B-Gendarmeriedienstzeit zurückgelegt wurden, berücksichtigt werden, und diese können nun auch auf die vorerwähnten Dienstjahre angerechnet werden.

Das Bundesheerdienstzeichen wird über Antrag auch Personen verliehen, die bereits aus dem Bundesheer ausgeschieden sind. Das Bundesheerdienstzeichen darf auch in Zivil getragen werden. Die näheren Bestimmungen hiezu werden im Verordnungswege erlassen werden. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Im Zuge der Ausschlußberatungen über diesen Gesetzentwurf wurde dann über Vorschlag des Herrn Bundesministers ein Entwurf, betreffend ein Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille, als gemeinsamer Ausschlußantrag angenommen. Hier ist im besonderen auch zu erwähnen, daß diese Wehrdiensterrinerungsmedaille allen Präsenzdienenden verliehen wird, die sich während ihrer Dienstzeit wohlverhalten haben, und ich glaube, dadurch ist auch ein gewisser Anreiz gegeben, sich erstens wohlzuverhalten und zweitens die Militärdienstzeit voll abzuleisten, denn das ist auch eine Voraussetzung, daß die Präsenzdienenden diese Dienstmedaille bekommen. Wenn auch das Gesetz erst am 1. Jänner 1964 in Kraft tritt, ist es doch selbstverständlich, daß diese Erinnerungsmedaille auch allen jenen verliehen wird, die bereits in der Zeit nach 1956 im ordentlichen Präsenzdienst gestanden sind beziehungsweise diesen abgeleistet haben.

Namens meiner Partei begrüße ich diese beiden Gesetzesvorlagen. Meine Partei stimmt diesen beiden Vorlagen selbstverständlich zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Eberhard gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Eberhard (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Regierungs-

vorlage vom 25. Juni dieses Jahres soll ermöglicht werden, langjährige Dienstleistungen im österreichischen Bundesheer durch Verleihung eines Bundesheerdienstzeichens zu würdigen. Die Verleihung solcher Dienstzeichen ist an und für sich nichts Neues, wissen wir doch, daß auch in anderen Ländern solche Dienstzeichen an Wehrmachtangehörige verliehen werden und daß solche Dienstzeichen auch in Österreich bis zum Jahre 1938 an Bundesheerangehörige verliehen worden sind. Allerdings hat man damals die Dienstzeichen unterschiedlich, und zwar für Offiziere, Berufsunteroffiziere und für zeitverpflichtete Soldaten, verliehen, wobei für jede dieser Gruppen zwei Klassen vorgesehen waren. Der heute zu beratende Gesetzentwurf sieht dagegen ein einheitliches Dienstzeichen vor, welches nicht nur an Berufsoffiziere, Unteroffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, sondern auch an Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, verliehen werden soll. Außerdem kann dieses Dienstzeichen auch an Angehörige der bis zur Bildung des Bundesheeres im Jahre 1956 bestandenen Gendarmerieschulen verliehen werden, sofern sie die nach dem Gesetz vorgesehene Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Dieses Bundesheerdienstzeichen soll abgestuft in drei Klassen verliehen werden. Diese Abstufung richtet sich nach der Dauer der tatsächlich als Angehöriger des Bundesheeres zurückgelegten Dienstzeit. Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktionen mit einer Dienstzeit von 5 Jahren werden in Zukunft das Dienstzeichen 3. Klasse, derselbe Personenkreis bei einer Dienstzeit von 15 Jahren das Dienstzeichen 2. Klasse und Berufs-offiziere, sofern sie 25 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres zurückgelegt haben, das Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse verliehen erhalten, sofern sie sich natürlich, wie es im Gesetz so schön heißt, während ihrer Dienstzeit „wohlverhalten“ haben.

Hohes Haus! Ich glaube, hier liegt ein kleiner Schönheitsfehler vor, der diesem Gesetz anhaftet. Was heißt „wohlverhalten“? Wie könnte wohl oftmals im Einzelfalle diese Formulierung ausgelegt werden? Ist damit nicht den beurteilenden Stellen die Möglichkeit gegeben, das Wort „wohlverhalten“ nach eigenem Gutdünken auszulegen? Ich weiß nur zu gut, wie sehr man sich gerade in solchen Fragen nur allzu gerne von persönlichen Motiven leiten läßt, die man nicht immer als objektiv bezeichnen kann. Warum hat man sich hier nicht einer klareren Definition bedient, und warum sagt man nicht in verständlicher Form: Das Bundesheerdienst-

Eberhard

zeichen kann nicht verliehen werden an alle jene Bundesheerangehörigen, die während ihrer Dienstzeit in diesen und jenen Fällen strafbare Handlungen — die man hätte taxativ anführen können — begangen haben!? Verstehen Sie mich richtig, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte damit nur zum Ausdruck bringen, daß verhindert werden soll, daß die Formulierung „wohlverhalten“ unter Umständen für den einen oder anderen Angehörigen unseres Bundesheeres verschieden ausgelegt wird.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß es richtig ist, daß diese Dienstzeichen von Amts wegen zu verleihen sind. Damit ist die Gewähr gegeben, daß tatsächlich jede in Frage kommende Person bei Vorliegen aller Voraussetzungen dieses Dienstzeichen erhält und daß darauf ein Rechtsanspruch besteht.

Hohes Haus! Sosehr ich diese Gesetzesvorlage begrüße, die zwar den Bund einiges kosten wird — das Landesverteidigungsministerium hat hiefür für das Jahr 1964 einen Betrag von 375.000 S errechnet —: Soll dies die einzige Maßnahme bleiben, die unseren Bundesheerangehörigen nach außen hin eine Anerkennung bringt? Ich glaube, es gibt darüber hinaus eine Fülle von berechtigten Wünschen, die zu erfüllen höchst an der Zeit wäre. Ich möchte nur an zwei solcher Wünsche erinnern. Ich denke dabei vor allem an die oft notwendigen Familienzusammenführungen, aber auch an die Versorgung wohnungsuchender Bundesheerangehöriger mit familiengerechten Wohnungen. Gerade der Wohnungsmangel macht sich besonders bei den zeitverpflichteten Soldaten und den Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktionen in übelster Art bemerkbar, deren oft jahrelange Bemühungen um eine Wohnung zu keinem Erfolg führen. Wie sehr sich gerade solche Umstände sowohl für den Dienst als auch für die Familien zersetzend und zermürbend auswirken, ist uns allen zur Genüge bekannt. Daher darf ich, meine Damen und Herren, Ihre Aufmerksamkeit gerade auf diesen Umstand lenken und Sie, Herr Minister, bitten, mit den Herren Ihres Ministeriums nach einem Weg zu suchen, damit auch dieses echte Problem einmal einer befriedigenden Lösung zugeführt werden kann.

Abschließend noch eine kurze Bemerkung zur Wehrdiensterrinerungsmedaille. Wir Sozialisten halten es für gut und richtig, daß an alle jene Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst abgeleistet haben und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben, eine Erinnerungsmedaille verliehen wird. Auch wir sind der Auffassung, daß diese Maßnahme eine Vertiefung des Wehrgedankens zur Folge

haben kann, daß damit aber auch die innere Bereitschaft gefördert wird, dem Vaterlande beizustehen, sollte es einmal in Gefahr geraten.

Meine Fraktion wird daher beiden Gesetzesvorlagen die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden

die Regierungsvorlage über das Bundesheerdienstzeichen mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung und

der Gesetzentwurf über die Wehrdiensterrinerungsmedaille

in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (171 der Beilagen): Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) (191 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Investmentfondsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neuner, den ich bitte, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter DDr. Neuner: Hohes Haus! Die Form des sogenannten Investmentsparens hat sich auch in Österreich verbreitet. Es gibt eine Reihe von Investmentfonds, die den kleinen und kleinsten Sparern die Möglichkeit geben, Geld- und Kapitalanlagen zu placieren.

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegt der Betrieb des Investmentgeschäftes dem Kreditwesengesetz. Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen nunmehr rechtliche Beziehungen zwischen den Sparern einerseits sowie der Investmentgesellschaft, die als Treuhänder das gemeinsame Vermögen verwaltet, und der Depotbank, die zum Schutze der Sparer eingeschaltet ist, andererseits durch entsprechende Bestimmungen geschaffen werden.

Außerdem sind steuerrechtliche Fragen der Investmentsparer geregelt worden. Für den Investmentfonds ist die Miteigentümlösung gewählt worden. Der Gewinn des Fonds soll weitestgehend ausgeschüttet werden.

Das wichtigste Prinzip beim Investmentsparen ist die Risikostreuung. Sie wird durch

DDr. Neuner

die Klausel gesichert, daß Wertpapiere desselben Ausstellers nur bis zu 5 Prozent des Fondsvermögens erworben werden dürfen. Auch die steuerliche Regelung stellt eine gewisse Begünstigung des Investmentsparens dar.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Gesetzentwurfes wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 2. Juli 1963 behandelt. In der Debatte haben der Herr Abgeordnete Dr. Staribacher, der Herr Bundesminister für Finanzen sowie ein beamteter Vertreter dieses Ressorts das Wort ergriffen.

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage mit den dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen. Diese Abänderungen betreffen nicht den wesentlichen Inhalt der Regierungsvorlage, sondern enthalten rechtliche Klarstellungen und textliche Verbesserungen. Auch die Vollzugsklausel wurde erweitert.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls erforderlich, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (145 der Beilagen): Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrengesetz) (203 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nunmehr zum 7. Punkt der heutigen Tagesordnung: Volksbegehrengesetz.

Bevor ich dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Kratky, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir ein Antrag der Abgeordneten Dr. Nemezc, Eibegger, Dr. van Tongel und Genossen zugegangen ist, der wie folgt lautet:

Der unter II. stehende § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der Einleitungsantrag ist auch dann gültig eingebracht, wenn er, ohne die im Abs. 2 geforderten Unterschriften zu tragen, von mindestens 15 Mitgliedern des Nationalrates oder von mindestens je 5 Mitgliedern der Landtage dreier Länder unterfertigt ist.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter Kratky um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kratky**: Hohes Haus! Im Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung ist vorgesehen, daß Gesetzesanträge auch durch Volksbegehren dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden können. Volksbegehren müssen jedoch in Form von Gesetzentwürfen gestellt werden.

Die zur Behandlung stehende Regierungsvorlage (145 der Beilagen): Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrengesetz), hat die Normierung von Ausführungsbestimmungen zur Bundesverfassung im Sinne des genannten Artikels zum Inhalt. In den ausführlichen Erläuterungen zu dieser Vorlage, auf die ich besonders verweise, werden alle jene Gründe angeführt, die es unmöglich machen, das Volksbegehrengesetz 1931 anzuwenden.

Das Gesetz selbst gliedert sich in drei wesentliche Teile.

Der erste Teil, der die §§ 3 bis 5 umfaßt, beinhaltet das Einleitungsverfahren beziehungsweise die Antragstellung.

Die §§ 6 bis 13 bilden den zweiten Teil und umfassen die Bestimmungen über das Eintragungsverfahren beziehungsweise die Abstimmung.

Der dritte Teil, die §§ 14 bis 16, behandelt das Ermittlungsverfahren.

Der vom Verfassungsausschuß eingesetzte Unterausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Eibegger, Dr. Josef Gruber, Grundemann-Falkenberg, Dr. Haider, Kratky, Mark, Dr. Nemezc, Dr. van Tongel und Dr. Tull, hat die gegenständliche Vorlage sehr eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen vorgeschlagen. Hierüber wurde dem Verfassungsausschuß am 5. Juli dieses Jahres ein umfassender Bericht vorgelegt.

Im Verfassungsausschuß selbst wurde nach einer ausführlichen Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Nemezc, Mark, Dr. Prader, Dr. Haider, Dr. van Tongel, Dr. Stella Klein-Löw sowie Bundesminister Olah beteiligten, der Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen ange-

Kratky

nommen, die ich mir im Hinblick auf ihre Wichtigkeit vorzubringen gestatte:

1. Abänderung: Im § 3 Abs. 4 lit. b hat an die Stelle des Wortes „Vertrauensmann“ das Wort „Bevollmächtigten“ zu treten.

Im § 3 Abs. 5, im § 8 Abs. 1 und 3 und im § 17 Abs. 1 (unter Berücksichtigung der späteren Abänderungen) ist das Wort „Vertrauensmann“ jeweils durch das Wort „Bevollmächtigter“ zu ersetzen.

Die Begründung hiefür:

Durch den eingefügten § 17 wird es den Initiatoren des Einleitungsantrages ermöglicht, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden Vertrauenspersonen zu entsenden. Um eine deutliche Unterscheidung der Begriffe zu erreichen, wird hier nicht mehr vom Vertrauensmann, sondern vom Bevollmächtigten gesprochen.

2. Abänderung: Im § 3 Abs. 6 und im § 18 (unter Berücksichtigung der Abänderungen, die noch kommen) ist das Wort „Materialien“ durch das Wort „Unterlagen“ zu ersetzen.

3. Abänderung: Dem § 3 ist ein neuer Absatz 7 anzufügen, der lautet:

„(7) Gleichzeitig mit dem Einleitungsantrag hat der Bevollmächtigte einen Betrag von 50.000 S beim Bundesministerium für Inneres bar zu hinterlegen. Wird dieser Betrag nicht hinterlegt, so gilt der Einleitungsantrag als nicht eingebracht. Der Betrag ist dem Bevollmächtigten zurückzuerstatten, wenn die Hauptwahlbehörde gemäß § 16 Abs. 1 festgestellt hat, daß ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt. Trifft die Hauptwahlbehörde die Entscheidung, daß ein Volksbegehren nicht vorliegt, so fällt dieser Betrag dem Bunde zu.“

Die Begründung hiefür:

Durch die neu eingefügte Bestimmung soll Mißbräuchen vorgebeugt werden. Ein Verfall des nach § 3 Abs. 7 zu erlegenden Betrages erfolgt zur teilweisen Deckung der Kosten des Eintragungsverfahrens.

4. Abänderung: Im § 4 Abs. 1 ist nach den Worten „Die Unterzeichner des Antrages“ der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 2)“ einzufügen.

Die Begründung hiefür:

Nach dem Volksbegehrengesetz 1931 haben Abgeordnete zum Nationalrat und Landtagsabgeordnete die vorgesehene Bescheinigung nicht vorzulegen. Durch den Abänderungsantrag wird klargestellt, daß auch nach dem vorliegenden Entwurf eine solche Vorlage nicht erforderlich ist.

5. Abänderung: Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz ist im ersten Halbsatz das Wort „nur“ zu streichen.

6. Abänderung: § 5 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten: „Zwischen dem Tage der Verlautbarung und dem ersten Tage der Eintragsfrist muß ein Zeitraum von acht Wochen liegen.“

7. Abänderung: § 16 Abs. 2 hat zu lauten: „(2) Die Hauptwahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unverzüglich zu verlautbaren.“

Die Begründung für die Abänderung der §§ 5 und 16: Durch die Neuformulierung soll der Ermessensspielraum der Behörde eingeschränkt werden.

8. Abänderung: Nach § 16 ist ein neuer § 17 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 17. Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 15 und 16) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann nach Bedarf ein Stellvertreter nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.“

Die Begründung hiefür: Durch die Einfügung eines neuen § 17 soll dem Antragsteller — es muß sich nicht immer um politische Parteien handeln, die ja bekanntlich in den Wahlbehörden vertreten sind — die Möglichkeit gegeben sein, bei der Überprüfung des Eintragungsergebnisses anwesend zu sein.

Die 9. Abänderung ergibt sich aus der Annahme des neuen § 17, wodurch die nachfolgenden §§ 17 bis 23 der Regierungsvorlage die Bezeichnung §§ 18 bis 24 erhalten.

Die 10. Abänderung: In der Anlage I Abschnitt B ist der Klammerausdruck „(Vertrauensmann)“ durch den Klammerausdruck „(Bevollmächtigter)“ zu ersetzen.

Dem Antrag, der heute hier eingebracht und vom Herrn Präsidenten verlesen worden ist, trete ich bei.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (145 der Beilagen) mit dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen und unter Berücksichtigung des soeben erwähnten Antrages die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Kratky

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Debatte. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Grundemann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Grundemann-Falkenberg** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Seit der Zeit, seit der die Bundesverfassung die Möglichkeit eines Volksbegehrens enthält, stand das Durchführungsgesetz zu diesem Volksbegehren immer wieder zur Debatte. Bedenken grundsätzlicher Art und Schwierigkeiten mit den Formulierungen waren das Hindernis.

Nun ist es soweit, und damit ist ein Schritt im Sinne des Begriffes der Demokratie getan. Wenn nun wirklich in einer wichtigen Frage eine Einigung nicht herbeizuführen ist oder wenn etwa das Parlament nicht bereit ist, sich mit einem Anliegen zu befassen, das zu behandeln von einem Großteil der Bevölkerung für notwendig erachtet wird, steht die Möglichkeit offen, im direkten Weg eines Volksbegehrens für solche dringende Wünsche die parlamentarische Behandlung zu eröffnen.

Die Österreichische Volkspartei begrüßt diese demokratische Einrichtung. In anderen Ländern ist sie nicht neu. In der Schweiz beispielsweise sind sowohl Volksbegehren als auch Volksabstimmungen über Angelegenheiten, die von der Regierung oder von den lokalen Verwaltungen zur Debatte gestellt werden, üblich.

Die Schweizer haben hier allerdings eigene Ansichten, die man wahrscheinlich in Österreich als überkonservativ ansehen würde, so etwa in der Frage des Frauenwahlrechtes, gegen das sich — so wird berichtet — in einigen Kantonen bei der Abstimmung ungefähr 95 Prozent Gegenstimmen ergeben haben und das unter besonderer Beeinflussung seitens der Frauen abgelehnt wurde. Solche Verhältnisse haben wir in Österreich nicht mehr.

Wir begrüßen dieses Gesetz und sind der Meinung, daß Österreichs Bevölkerung politisch durchaus reif erscheint, dieses ihr in die Hand gegebene demokratische Mittel einer direkten Einflußnahme richtig zu beurteilen und auch richtig anzuwenden. Wir verlangen kein Patent auf die Durchführung dieses Gesetzes, dürfen aber doch erwähnen, daß es gerade die Österreichische Volkspartei war, die anlässlich der Wahlen im vergangenen Herbst den Gedanken der endlichen Verwirklichung des Volksbegehrens propagierte.

Einrichtungen ähnlicher Art in kleiner Form erleben wir schließlich in Österreich schon Jahre hindurch mit bestem Erfolg. In so mancher Gemeinde — ich hoffe, man wird es mir nicht übel vermerken, wenn ich die Gemeinde als die demokratischste Einrichtung eines Staates bezeichne — haben wir ähnliche Aktionen des öfteren erlebt. So mancher Bürgermeister sieht es als eine recht wohltuende Möglichkeit an, gegebenenfalls die eine oder andere strittige Frage öffentlich zur Debatte zu stellen, um sich dann auf das Abstimmungsergebnis berufen zu können.

Wenn nun zu dem vorliegenden Gesetz eine kritische Bemerkung gemacht werden darf, so möchte ich sagen, daß trotz aller politischen Reife möglicherweise Einzelpersonen, aber auch Organisationen mit dieser demokratischen Einrichtung Mißbrauch treiben könnten. Ich bedaure, daß mit Ausnahme der nicht sehr hohen Kautions von 50.000 S keine Formel zur Steuerung eines solchen eventuellen Mißbrauchs gefunden werden konnte. Einem Privaten dürfte der Versuch des Mißbrauchs doch etwas teuer zu stehen kommen, denn es ist nicht nur die Kautions zu erlegen, sondern es sind auch die Kosten des Einleitungsverfahrens zu übernehmen. Ich könnte mir aber vorstellen, daß es Organisationen gibt, bei welchen die Kostenfrage gegenüber einem eventuellen Propagandaerfolg eine geringere Rolle spielt.

Nichts gegen berechtigte Wünsche — für wirklich demokratische Einrichtungen sind wir immer zu haben —, aber alles gegen einen Mißbrauch! Die Kosten des Durchführungsverfahrens müssen größtenteils vom Bund übernommen werden. Steuergelder sind hierfür heranzuziehen, Gelder, zu welchen jeder von uns einen Anteil zu leisten hat. Nach den Erläuternden Bemerkungen werden die Kosten eines solchen Verfahrens, wenn ich mich richtig erinnere, auf 500.000 S bis 900.000 S geschätzt. Die Gemeinden haben aber — wie sollte es auch anders sein — die Durchführungsarbeiten zu übernehmen. Im Falle eines versuchten Mißbrauchs werden die Gemeinden mit dieser doch ziemlich umfangreichen Arbeit wenig Freude haben. Sollte nun ein leichtfertiger oder unberechtigter Antrag gestellt werden, darf sich der Antragsteller auf die Äußerung besonderen „Wohllollens“ der Gemeinden und ihrer Vertreter, besonders aber der damit geplagten Gemeindebeamten freuen!

Wir sind — das ist sicher nicht unbekannt — sehr für die Lockerung der starren Bindungen unserer Regierungsformen eingetreten und haben uns bei diesen Bemühungen den Groll mancher zugezogen, die weniger Freude an der

Grundemann-Falkenberg

Auflockerung des bisherigen Regierungssystems bekunden. Sollte aber nun ein solches Volksbegehren eingeleitet und dem Parlament vorgelegt werden, so werden Sie sich, meine Damen und Herren, sicherlich damit eingehend befassen müssen. Vielleicht werden die dadurch angelegten Sporen zur Beschleunigung der Bereinigung mancher Fragen beitragen. In der bereits erwähnten Schweiz hat man mit diesen Methoden keine schlechten Erfahrungen gemacht. Warum sollte es nicht auch bei uns gehen?

Zweifellos ist dieses Gesetz über das Volksbegehren ein großer Schritt vorwärts zur Verwirklichung demokratischer Einrichtungen. Wir glauben und hoffen, daß solche Gesetze von der Bevölkerung richtig eingeschätzt und richtig benützt werden. Wir treten dafür ein, daß unser Volk überall, wo dies möglich ist, lebendigen Anteil an den Geschehnissen innerhalb unseres Landes nimmt. Hier soll insbesondere unserer Jugend eine größere Mitarbeit angeboten werden. Wir hoffen aber auch, daß von dieser Möglichkeit im Geiste unserer Verfassung und im Interesse unserer Heimat, nicht aber aus Gründen eines eventuell erreichbaren persönlichen Vorteiles Gebrauch gemacht wird.

So haben wir uns dies gedacht, und in diesem Sinne wird heute wohl auch das Hohe Haus seinen Beschluß fassen. In diesem Sinne wird aber auch meine Partei diesem Gesetz, das sicher als eine ganz große Errungenschaft bezeichnet werden kann, die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Mark. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Mark (SPÖ): Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz bedeutet einen wirklich wichtigen Schritt in bezug auf die Verwirklichung der Bestimmungen des Artikels 1 unserer Bundesverfassung, in dem es heißt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Es bedeutet gleichzeitig aber auch eine Erfüllung der Versprechungen, die in der Verfassung enthalten sind, daß durch eigene Gesetze die Formen der Volksabstimmung und des Volksbegehrens, die als Teile des Rechtes des Volkes betrachtet werden, verwirklicht werden sollen.

Das Volk hat nach der österreichischen Verfassung verschiedene Möglichkeiten, auf die Verwaltung und auf die Gesetzgebung Einfluß zu nehmen: direkte und indirekte Möglichkeiten; indirekte Möglichkeiten etwa durch die Wahl des Bundespräsidenten und die Wahl des Nationalrates, direkte durch die Volksabstimmung und das Volksbegehren. Beide Fragen sind schon in der Zeit der Ersten

Republik geregelt worden, der vorgezeichnete Weg ist aber heute auf Grund der geänderten gesetzlichen Grundlagen der Nationalrats-Wahlordnung und so weiter nicht mehr gangbar.

Wir haben ein Volksabstimmungsgesetz bereits beschlossen, und heute liegt uns der Entwurf eines Volksbegehrensgesetzes vor. Diese Frage ist im Hause schon seit vielen Jahren immer wieder behandelt worden. Vor etwa sechs Jahren hat der österreichische Nationalrat eine Delegation von Abgeordneten nach Bern geschickt, um sich dort mit den Schweizer Erfahrungen vertraut zu machen. Es sind nicht mehr viele der Mitglieder der Delegation im Hause, aber Kollege Eibegger und ich sind heute noch Mitglieder des Hauses. Wir haben dort Erfahrungen gesammelt und sehr viel Material bekommen; fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen dieses Material hier vorlesen werde. Wir haben jedenfalls verschiedene Dinge feststellen können. Es gibt in der Schweiz eine Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung in verschiedener Richtung: durch das Referendum und durch die sogenannte Gesetzesinitiative. Beim Referendum wird zwischen einem obligatorischen und einem fakultativen unterschieden. Das obligatorische Referendum würde in Österreich der Verfassungsbestimmung entsprechen, daß eine Gesamtänderung der Verfassung einer Volksabstimmung unterzogen werden muß. Nur ist der Kreis der Gesetze, die in der Schweiz einer Volksabstimmung unterzogen werden, wesentlich größer. Das fakultative Referendum entspricht etwa dem, was wir als Volksabstimmung im allgemeinen betrachten. Das heißt, wenn es die gesetzgebenden Körperschaften beschließen, so wird ein Gesetz vor seiner Kundmachung einer Volksabstimmung unterworfen, dem Referendum unterzogen.

Daneben haben die Schweizer eine Einrichtung, die sie Gesetzesinitiative nennen. Sie ähnelt in vielem dem, was wir heute beschließen werden. Die Gesetzesinitiative besteht darin, daß ausgearbeitete Gesetzentwürfe vorgelegt werden müssen, daß eine Anzahl von Unterschriften dafür gesammelt werden kann und daß die Vorlage nach Prüfung durch die gesetzgebenden Körperschaften einer Volksabstimmung unterzogen werden muß. Die rein statistischen Erfahrungen, die uns unsere Schweizer Freunde mitgeteilt haben, sind nicht sehr verlockend. Es wurde uns nämlich mitgeteilt — das können Sie aus den Unterlagen ersehen —, daß in der Zeit von 1950 bis 1957 in der Schweiz im Bundesmaßstab ungefähr 180 Referenden durchgeführt wurden, nicht gerechnet die zahllosen Referenden, die in den Kantonen und Gemeinden durchgeführt wurden. 170 davon waren positiv, 11 negativ. Das heißt:

Mark

170 von 181 Gesetzen, die vom Parlament dem Referendum unterworfen worden sind, wurden im Sinne der Gesetzgebung durchgeführt, nur 11 waren negativ; also ein sehr geringer Prozentsatz.

Wenn man sich diese 11 Fälle näher ansieht, kommt man zu einer merkwürdigen Beobachtung: daß nämlich bei den Entwürfen, die verworfen worden sind, die Teilnahme der Wähler an der Abstimmung außerordentlich gering war und daß es sich oft um reine Zufallsmehrheiten handelte. Es hat bei solchen fakultativen Referenden oft Beteiligungen bis zu 15 Prozent der Wähler und dann Mehrheiten von 55 und 60 Prozent dieser 15 Prozent gegeben. Es war also offensichtlich diese starke Anwendung des fakultativen Referendums keineswegs etwas sehr Bedeutsames.

Noch stärker tritt das bei der Gesetzesinitiative hervor. In dem Zeitraum von 1950 bis 1956 wurden 38 solcher Volksbegehren an die parlamentarischen Körperschaften gerichtet, von denen bei der einige Monate später folgenden Volksabstimmung 36 negativ erledigt wurden. Ein einziger Fall blieb positiv, in einem anderen wurde die Gesetzesinitiative durch einen Vorschlag der gesetzgebenden Körperschaft selbst ersetzt.

Ich glaube daher, daß wir die richtigen Konsequenzen gezogen haben, wenn wir in unserem Gesetz, von den Fällen, die die Verfassung selbst bestimmt, abgesehen, eine obligatorische Volksabstimmung nicht vorsehen und wenn wir auch das, was die Schweizer Gesetzesinitiative nennen, nicht durchführen, weil es, wie sich zeigt, in Wirklichkeit wirkungslos ist. Die beiden Formen, die sich in der Schweizer Demokratie bewährt haben, werden wir nun aber auch bei uns verankern: das, was sie fakultatives, also bedingtes Referendum nennen, als Volksabstimmung, als Abstimmung, die vom Parlament verlangt werden kann, und das, was sie als Gesetzesinitiative bezeichnen, in der Form des Volksbegehrens, das aber nicht unmittelbar zur Volksabstimmung führt, sondern den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet wird. Das ist die Form, die wir gewählt haben, und wie wir glauben, ist dies die richtige Lehre, die wir aus den Erfahrungen unserer damaligen Studienreise ziehen konnten. Ich begrüße es daher, daß dieses Gesetz uns in dieser Form vorgelegt worden ist.

Über die Einzelheiten hier zu sprechen, möchte ich mir ersparen. Kollege Grundemann hat darauf verwiesen, daß es notwendig wäre, gewisse Erschwerungen einzubauen, um einen Mißbrauch zu verhindern. Ich glaube, die Erhöhung der Zahl der notwendigen Unterschriften von 10.000 auf 30.000, die

wir in das Gesetz aufgenommen haben, ist schon eine solche Erschwerung. Es gibt umgekehrt dort eine gewisse Erleichterung, wo ein solches Volksbegehren von Parlamentariern gewünscht wird. Und letzten Endes ist es wieder eine Erschwerung, daß die ziemlich beträchtlichen Kosten der Versendung der Unterlagen auf den Initiator überwältigt werden und daß dort, wo sich herausstellt, daß ein Volksbegehren gar nicht zu dem Ziel führt, das ihm eigentlich innewohnen muß, der Betrag von 50.000 S verfällt.

Wenn ich das feststelle, so darf ich eine Bemerkung anschließen, die, wie ich glaube, in diesem Zusammenhang noch gemacht werden muß. Wir haben nun das Volksbegehren, in dem die Wertung der Stimmen in allen Ländern Österreichs die gleiche ist. Wir haben dieselbe Einstellung bei der Bundespräsidentenwahl, wo ebenfalls jede Stimme gleichberechtigt und gleich wichtig ist. Wir haben das gleiche bei der Volksabstimmung und bei der Wahl der meisten Landtage. Dort, wo noch Wahlkreisverschiedenheiten sind, ist der Unterschied sehr geringfügig. Wir haben diese Gleichwertigkeit schließlich bei der Wahl der Gemeindevertretungen. Das heißt: Die Stimmen sind in Österreich überall gleich, nur nicht gleich bei der Wahl des Nationalrates. Hier scheint eine Reform geboten, auch wenn wir genau wissen, daß das eine große Schwierigkeit bedeutet, weil eine wirkliche Wahlreform, die notwendig wäre, um die Gleichheit der Stimmen in Österreich für alle Wähler herbeizuführen, einer qualifizierten Mehrheit in diesem Hause bedürfte, sodaß, wenn wir heute zu einer Reform kommen können, dies nur eine kleine Reform sein kann.

Es ist am heutigen Tag von der Sozialistischen Partei ein Antrag in dieser Richtung eingebracht worden. Es freut mich, daß Mahnungen, die ich selbst von dieser Stelle aus schon öfter aussprechen mußte, damit Gehör finden: daß wir uns mit Fragen des Wahlrechtes nicht immer erst sechs Wochen vor der Auflösung des Parlamentes beschäftigen, sondern schon ein paar Wochen oder ein paar Monate nach der Neuwahl, in diesem Fall wenigstens ein Jahr nach der Neuwahl. Dieser Entschluß wird es vielleicht doch möglich machen, über die Frage einer Wahlreform in einer anderen Atmosphäre zu verhandeln, als das bis jetzt immer geschehen ist. Wir haben uns bisher niemals ernsthaft mit diesen Fragen beschäftigt, die ich für außerordentlich bedeutsam halte. Ich werde Ihnen jetzt nicht auseinandersetzen, wie es in Österreich zu einer solchen Ungleichheit des Wahlrechtes gekommen ist. Ich möchte nur kurz darauf verweisen, daß in der Zeit

Mark

vor dem ersten Weltkrieg sowohl in Deutschland als auch in Österreich die Verteilung der Mandate trotz des allgemeinen Wahlrechtes außerordentlich verschiedenartig war. So hatte etwa der 1. Bezirk von Wien mit 10.000 Wählern vier Abgeordnete, während Favoriten mit 50.000 Wählern zwei hatte, und ähnliches mehr. Ich will gar nicht von den Verhältnissen in Galizien und so weiter sprechen, sondern nur vom österreichischen Gebiet. Es ist damals in Deutschland genauso gewesen, auch dort gab es Gebiete mit einer Million Wähler und solche mit 10.000 Wählern. Nach 1918 haben die Deutschen ein System eingeführt, das eine gleichmäßige Berücksichtigung ermöglicht hat. Wir in Österreich sind auf diesem Gebiete zurückgeblieben und haben eine Lösung gefunden, die dazu geführt hat, daß sehr große Verschiedenheiten entstanden. Es soll jetzt nicht auf Einzelheiten eingegangen werden; ich habe nur andeuten wollen, daß es — wie wir glauben — vor allem notwendig ist, zu verhindern, daß durch eine wahlgesetzliche Machination — möchte ich fast sagen — eine Minderheit des Volkes zu einer Mehrheit des Parlaments werden kann. Es ist also sicher notwendig, daß wir dafür sorgen, daß eine solche Situation nicht entsteht.

Wir hatten uns vor kurzer Zeit und haben uns auch jetzt noch mit Divergenzen in der Auffassung der obersten Gerichtshöfe herumzuraufen. Wir werden vielleicht in kurzer Zeit vor der Situation stehen, daß Divergenzen in den Auffassungen gesetzgebender Körperschaften bestehen. Aber ich glaube, wir sollten alle gleichmäßig dafür eintreten, daß es nie zu Divergenzen kommen darf (*Abg. Glaser: Zu welchem Tagesordnungspunkt sprechen Sie? Prader wurde gemahnt!*) zwischen dem Volk und der Volksvertretung. (*Zwischenruf bei der SPÖ. — Abg. Glaser: Prader wurde gemahnt!*) Wollen Sie bitte bis zu diesem Moment zuhören. Wenn ich das hier sage, so ... (*Abg. Glaser: Der Prader wurde gemahnt, er ist nicht gemahnt worden! — Zwischenruf des Abg. Holoubek.*) Verzeihen Sie, Kollege Glaser, ich habe ja das alles nur gesagt, weil ich der Auffassung bin, daß wir dafür sorgen müssen, daß es nie zu Divergenzen zwischen dem Volk und der Volksvertretung kommt. Ich glaube, alle Formen der direkten Demokratie führen dazu, daß eine solche Divergenz zwischen dem Volk selbst und der Volksvertretung vermieden wird, und insofern glaube ich, daß das, was ich gesagt habe, auch zu diesem Thema gehört.

Ich bitte Sie also alle: Fassen Sie das, was ich hier gesagt habe, nicht als den Versuch auf, hier eine Propagandarede zu halten, son-

dern als einen ernsten Hinweis darauf, daß wir die Frage der Wahlreform werden behandeln müssen und daß wir uns alle gleichermaßen damit abfinden müssen, daß es hier zu einer Lösung kommt, die verhindert, daß zwischen Volk und Volksvertretung Divergenzen entstehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine beiden Vorredner haben ausgeführt, daß es ihren beiden Parteien, der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei, schon seit jeher ein Anliegen gewesen sei, die Formen der direkten Demokratie in Österreich zur Verwirklichung zu bringen.

Ich darf gegenüber diesen Ausführungen einige tatsächliche Feststellungen machen. In der Ersten Republik wurde nur neun Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtig geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes, das bekanntlich am 1. Oktober 1920 in Kraft getreten ist, bereits am 24. Juni 1921, das Durchführungsgesetz über das in der Bundesverfassung verheißene Volksbegehren zum Beschluß erhoben. Es ist dann mehrfach novelliert worden und war während der ganzen Zeit des Bestandes der Ersten Republik in Kraft.

Daß es in der Zeit der Ersten Republik zu keinem Volksbegehren gekommen ist, liegt zwar auf einem anderen Gebiet, konnte allerdings von der damaligen Volksvertretung nicht vorausgesehen werden. Die damalige Volksvertretung hat jedenfalls innerhalb von wenigen Monaten die Verheißung des Bundes-Verfassungsgesetzes erfüllt.

Die Zweite Republik hat dazu über 18 Jahre benötigt, denn vom Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung im Jahre 1945 an ist bis zum heutigen Tage, also durch mehr als 18 Jahre, keine Gelegenheit genützt worden, dieses in der Verfassung festgelegte Volksbegehren dadurch zu ermöglichen, daß man das Durchführungsgesetz beschließt. Es gab Ausreden sonder Zahl.

Meine Damen und Herren! Freiheitliche Abgeordnete haben seit 14 Jahren, seit 1949, in diesem Hohen Hause immer wieder dieses Volksbegehren-Durchführungsgesetz verlangt. Es wurde — wie gesagt — mit allen möglichen Ausreden immer wieder verhindert. Man hat sogar die bescheidenen Entschlüsse, die freiheitliche Abgeordnete anlässlich der Budgetdebatte alljährlich eingebracht haben und in denen die Bundesregierung ersucht wurde, dieses Volksbegehrengesetz endlich einzubringen, immer wieder gemeinsam,

Dr. van Tongel

koalitionär, durch ÖVP und SPÖ niedergestimmt.

Erst der Proteststurm im heurigen Frühjahr anlässlich der koalitionsären Einigung über die Probleme des Rundfunks und des Fernsehens hat das Problem neuerlich zur Debatte gestellt. Es ist Ihnen allen in Erinnerung, daß die fälschlicherweise als „Arbeitsübereinkommen“ bezeichnete neue Form des Koalitionspaktes im März dieses Jahres Bestimmungen über die Regelung des Rundfunks und des Fernsehens ausschließlich im Interesse der beiden Regierungsparteien enthalten hat.

Der Proteststurm in der Öffentlichkeit hat seinen Niederschlag in einer Aktion der Wiener Tageszeitung „Kurier“ gefunden, der sich die Grazer „Kleine Zeitung“ und dann später auch die Wiener „Wochenpresse“ angeschlossen haben. Diese drei Zeitungen haben innerhalb kürzester Frist eine große Anzahl von Unterschriften für die Beseitigung dieser koalitionsären Rundfunk- und Fernsehregelung zusammengebracht. Erst durch diese Protestaktion, meine Damen und Herren — und das muß hier festgestellt werden —, ist es überhaupt möglich geworden, das gesamte Problem des Volksbegehrens, das 18 Jahre hindurch geruht hat, hier wieder in Bewegung zu bringen.

Das Volksbegehren ist dann in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers Dr. Gorbach erwähnt worden, der gegenwärtige Innenminister, Herr Bundesminister Olah, hat die Angelegenheit aufgegriffen, innerhalb kürzester Zeit — wir haben ja vorhergesagt, daß die Adaptierung dieses Volksbegehrensgesetzes nur eine sehr geringe Mühe machen würde — wurde diese Vorlage hier im Hause eingebracht, und sie steht nunmehr zur Debatte.

Meine Damen und Herren! Wir freiheitlichen Abgeordneten werden dieser Regierungsvorlage über das Volksbegehrensgesetz unsere Zustimmung geben. Wir haben uns auch dem Abänderungsvorschlag angeschlossen, wonach für die Ingangbringung des sogenannten Einleitungsverfahrens die Unterschriften von 15 Mitgliedern des Nationalrates oder von je 5 Mitgliedern dreier Landtage genügen sollen.

Man könnte darüber debattieren — und ich glaube, das sollte einer kommenden Diskussion vorbehalten bleiben —, ob überhaupt die Unterschrift von Politikern für ein solches Einleitungsverfahren zweckmäßig oder nicht zweckmäßig ist. Es wurde uns von dem Vertreter des Verfassungsdienstes bei der Beratung im Verfassungsausschuß mitgeteilt, daß in der Ersten Republik die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Nationalrates für ein

Volksbegehren eine Art Minderheitenschutz gewesen wären. Wir sind der Meinung, daß unter Umständen diese Unterschriften von Politikern wegfallen könnten. Aber wir wollen hier keine Schwierigkeiten machen und die Gesetzwerdung der Vorlage nicht aufhalten. Wir werden daher auch dieser Bestimmung unsere Zustimmung geben.

Wir möchten zu dieser Angelegenheit jedoch einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Dem wortreichen Bekenntnis zur direkten Demokratie, das wir eben gehört haben, möchten wir konkrete Vorschläge folgen lassen, weil nur dann die sogenannte direkte Demokratie, das heißt die Mitwirkung des gesamten Volkes an der Gesetzgebung, einen Sinn und Inhalt hat, wenn tatsächlich Bestimmungen für die Verwirklichung der direkten Demokratie festgelegt werden. Mit dem Volksbegehren allein, mit der Tatsache, daß 200.000 Staatsbürger durch ihre Unterschrift unter den Text eines Gesetzentwurfes zum Ausdruck bringen, daß sie dieses Gesetz wünschen, ist natürlich gar nichts getan, wenn es bei den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen bleibt.

Ich darf wiederholen, was wir hier in diesem Hohen Hause am 5. April 1963 zum gleichen Thema ausgeführt haben: Wenn gegenwärtig ein Volksbegehren zustandekommt — und nach der Genehmigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat wird das ja etwa ab 1. August möglich sein —, wird dieses komplizierte Verfahren, dessen hohe Kosten Herr Abgeordneter Grundemann eben dargelegt hat, in Gang gebracht werden können. Es werden Behörden strapaziert, es strapazieren sich Bundesbürger, es kommen 200.000 Unterschriften zusammen, und dann langt im Wege über die Hauptwahlbehörde ein Gesetzentwurf, unterschrieben von 200.000 Österreichern und Österreicherinnen, hier im Nationalrat ein. Und nun geschieht wahrscheinlich gar nichts, denn nach der gegenwärtigen Verfassungslage kann der Nationalrat mit diesem Volksbegehren machen, was er will. Er braucht es nicht einmal in Verhandlung zu ziehen. (*Abg. Eibegger: O doch, nach der Geschäftsordnung binnen vier Wochen!*) Nein, er braucht es nicht in Verhandlung zu ziehen! (*Abg. Eibegger: Innerhalb von vier Wochen!*) Nein, das ist nicht wahr, Herr Kollege, es ist nirgendwo bestimmt, daß es innerhalb von... (*Abg. Eibegger: In der Geschäftsordnung des Nationalrates!*) Nein, das steht nicht drin! Das ist leider nicht wahr. (*Abg. Eibegger: Im ? 17!*) Ich muß Ihnen widersprechen. Es steht nirgends drin, daß es innerhalb von vier Wochen in Verhandlung gezogen werden muß. Der Nationalrat kann

Dr. van Tongel

dieses Volksbegehren, das von 200.000 Österreichern unterschrieben wurde, genauso behandeln, wie er es seit einer Anzahl von Jahren mit Anträgen der Freiheitlichen Partei immer wieder zu tun pflegt — es nämlich überhaupt ignorieren. Sie werden ja Gelegenheit haben, nach mir zu sprechen und mich zu widerlegen. Ich bin allerdings neugierig, welchen Paragraphen Sie zitieren. (*Abg. Eibegger: § 17: Binnen vier Wochen nach Zuleitung an den Verfassungsausschuß oder den zuständigen Ausschuß muß mit den Vorbereitungen begonnen werden!*) Was heißt, es muß mit den Vorbereitungen begonnen werden? Der Ausschuß setzt die Beratungen einfach nicht fort, er schließt die Beratungen nicht ab, er stimmt nicht darüber ab, auf gut deutsch gesagt: Es kommt nichts heraus, und damit ist das Thema erledigt. Solange der Nationalrat nicht durch eine Bestimmung der Verfassung gezwungen ist, ein Volksbegehren zu beraten, es anzunehmen oder abzulehnen, ist keinerlei Pflicht für einen ordnungsgemäßen Abschluß der Beratungen darüber gegeben. (*Abg. Eibegger: Das Volksbegehren hat ersten Rang! Zuerst kommen die Volksbegehren, dann die Regierungsvorlagen und dann die Initiativanträge der Abgeordneten!*) Meine Herren von der Sozialistischen Partei! Wenn Sie die Geschäftsordnung nicht richtig auszulegen verstehen, tut es mir leid. (*Heiterkeit.*) Die Tatsache, daß Volksbegehren vor den Regierungsvorlagen stehen, hat für die Frage, daß sie zu behandeln sind, gar keine Bedeutung. Wir haben vor zwei Jahren bei der Beratung der neuen Geschäftsordnung selbstverständlich aus rein „protokollarischen“ Gründen den Volksbegehren einen höheren Rang eingeräumt als Regierungsvorlagen, aber damit ist kein Wort darüber gesagt, daß das Volksbegehren vom Nationalrat auch beraten und behandelt werden muß. Davon ist gar keine Rede.

Ich setze jetzt fort — es ist ja auch völlig uninteressant, hier mit der Geschäftsordnung zu operieren; die Geschäftsordnung kann als einfaches Gesetz die Bundesverfassung in diesem Belange auch gar nicht außer Kraft setzen —: Wir fordern daher eine Verfassungsänderung in dieser Hinsicht. Ich darf auch die Kollegen von der Österreichischen Volkspartei daran erinnern, daß sie im Wahlkampf 1962 — das ist auch von meinem Vorredner Herrn Abgeordneten Grundemann ausführlich zitiert worden — dieses Thema des Volksbegehrens und der Volksabstimmung sehr ausführlich behandelt haben. Solange die Verfassung in dieser Richtung nicht geändert wird, hat das Volksbegehren in seiner gegenwärtigen Form keinen Sinn hinsichtlich seiner praktischen Verwirklichung.

Wir erlauben uns daher, Ihnen konkrete Vorschläge zu machen. Wir haben das bereits am 5. April getan, und wir möchten es heute hier wiederholen. Wir schlagen also vor: Wenn ein Volksbegehren auf Grund des heute zu beschließenden Gesetzes an den Nationalrat gelangt, muß es der Nationalrat innerhalb einer Frist von drei Monaten in Beratung nehmen und die Beratung darüber auch abschließen; das heißt, er muß es entweder annehmen oder ablehnen. Nimmt der Nationalrat das Volksbegehren in der Fassung, in der es vorgelegt wurde, an, ist die Angelegenheit erledigt, und alle sind zufrieden. Nimmt er es nicht an, so wird ein neuerliches Eintragsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorgenommen, weil ja der Wille von 200.000 Stimmberechtigten vom Nationalrat nicht beachtet wurde. Wenn sich bei diesem neuerlichen Eintragsverfahren jetzt — wobei über die Ziffern diskutiert werden kann — etwa 1 Million Stimmberechtigte zu diesem Volksbegehren bekennen, gelangt es neuerlich an den Nationalrat. 1 Million Stimmberechtigte, die es nun unterschrieben haben — während es früher nur 200.000 gewesen sind —, stellen immerhin etwas weniger als ein Viertel aller österreichischen wahlberechtigten Bürger dar. Man könnte nun annehmen, daß sich auch die Volksvertretung, wenn ein Volksbegehren, unterstützt von einem Viertel aller Stimmberechtigten, vorliegt, einem solchen Verlangen gegenüber doch etwas aufgeschlossener erweisen sollte, als wenn es nur 200.000 Wähler gewesen sind.

Wir schlagen Ihnen daher vor: Der Nationalrat hat nun abermals eine Frist, etwa von einem Monat, sich zu diesem nunmehr von 1 Million Staatsbürger unterstützten Volksbegehren zu äußern. Lehnt er es abermals ab, so findet darüber eine sogenannte echte Volksabstimmung statt; das heißt, dieser Gesetzesentwurf, den der Nationalrat nunmehr zweimal abgelehnt hat, den inzwischen bereits 1 Million Bundesbürger unterzeichnet haben, geht in eine Volksabstimmung als Referendum. Ich glaube, das ist ein korrekter, ein fairer Vorschlag für die Verwirklichung der echten Mitbestimmung des Volkes.

Wir machen dabei eine Reihe von Einschränkungen aus dem Gesichtspunkt der von meinen beiden Vorrednern vorgebrachten Einwendungen. Zunächst einmal hinsichtlich des Einwandes der in der Schweiz gemachten Erfahrungen. Sicherlich ist das, was unsere Expertenkommission in der Schweiz festgestellt hat, einer ernststen Beachtung wert. Wir glauben, diesen Bedenken dadurch Rechnung tragen zu können, daß wir Ihnen vorschlagen, daß in Österreich eine Volksabstimmung nur dann Geltung haben soll, wenn

Dr. van Tongel

mindestens 50 Prozent aller Stimmberechtigten an dieser Volksabstimmung teilgenommen haben. Damit würden derartige Fälle, wie sie der Kollege Mark aus der Schweiz hier berichtet hat, von vornherein ausgeschlossen werden.

Zum zweiten schlagen wir Ihnen vor, daß bei dem vorhin geschilderten Vorgang, wenn nämlich ein Volksbegehren vom Nationalrat abgelehnt, dann neuerlich aufgelegt, nunmehr von mindestens 1 Million Stimmberechtigter unterstützt, abermals an den Nationalrat zurückgelangt und es dann, wenn der Nationalrat das Volksbegehren wieder ablehnt, also zur Volksabstimmung kommt, der Nationalrat das Recht haben soll, bei dieser Volksabstimmung — und das ist jetzt eine Einführung, die auch in der Schweiz getroffen wurde — einen sogenannten Alternativvorschlag zu machen, das heißt, es wird zur Volksabstimmung nicht nur der von 1 Million Wahlberechtigter unterstützte Gesetzentwurf gestellt, sondern auch ein Gegenvorschlag, ein Abänderungsvorschlag des Nationalrates, und das Volk stimmt dann über beide Fragen zugleich ab. Diese Idee eines Alternativvorschlages bietet die Möglichkeit, wenn etwa ein Volksbegehren eine nach Auffassung des Nationalrates vielleicht zu radikale Lösung eines Problems beinhaltet, dem Volk doch eine etwas weniger radikale Lösung als Alternative zur Entscheidung vorzulegen und dem Volk damit die Möglichkeit zu geben, zwischen beiden Auffassungen zu entscheiden.

Wir meinen auch, man sollte noch eine Möglichkeit einschalten. Falls der Nationalrat von diesem Rechte eines Alternativvorschlages keinen Gebrauch macht, könnte dieses Recht auf die Bundesregierung übergehen. Es könnte bei gewissen Mehrheitsverhältnissen in der Volksvertretung vielleicht einmal nicht möglich sein, sich über einen solchen Alternativvorschlag des Nationalrates zu einigen, dann sollte die Regierung an Stelle des Nationalrates dieses Recht bekommen. Das ursprüngliche Volksbegehren und der Alternativvorschlag der Bundesregierung würden dann im Referendum einander gegenüberstehen, und das Volk hätte darüber zu entscheiden.

Vielleicht wird der eine oder andere von Ihnen, meine Damen und Herren, einwenden, das sei ein sehr komplizierter, ein sehr langwieriger und ein sehr kostspieliger Vorgang. Die direkte Demokratie kostet eben etwas, aber andererseits bietet die direkte Demokratie auch wieder die Möglichkeit, die Anteilnahme der gesamte Bevölkerung an den Problemen des öffentlichen Lebens zu wecken und einer allseits beklagten lethargischen und apathischen Stimmung (*Abg. Mark: Dem widersprechen die Schweizer Erfahrungen!*)

Herr Mark! Sie waren vorhin nicht da, als ich sehr ausführlich Ihre Ausführungen über die Schweizer Erfahrungen zitiert, beachtet und sehr ernst genommen habe. Ich habe sogar einen Vorschlag gemacht, der Ihren Bedenken, Herr Kollege Mark, Rechnung trägt, daß eine Volksabstimmung nämlich nur dann Geltung haben soll, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten an dieser Volksabstimmung teilnehmen. Ihr Zwischenruf fällt also in sich zusammen. (*Abg. Mark: Ich war nur eine Minute draußen. Das haben Sie in einer Minute nicht alles sagen können!*)

Die direkte Demokratie würde es sicherlich ermöglichen, daß weite Kreise der Bevölkerung mehr Anteil als bisher an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, sie würde das politische Interesse und das politische Verständnis wecken, und das ist schließlich auch einige hunderttausend Schilling — denn mehr kostet es ja nicht — wert.

Wenn Sie sagen, der Vorgang sei kompliziert, weil es zweimal an das Volk geht, so darf ich Ihnen folgendes antworten: Die neuerliche Einschaltung des Nationalrates — dann nämlich, wenn das ursprüngliche 200.000 Mann-Volksbegehren inzwischen von 1 Million unterschrieben wurde und es nun neuerlich an den Nationalrat geht — ist als eine Art Ersparungsmaßnahme gedacht. Denn es wäre immerhin möglich, daß sich das Hohe Haus der Volksvertretung von 1 Million Unterschriften von Bundesbürgern doch einigermaßen beeindruckt läßt und dann dieses Volksbegehren vielleicht doch berücksichtigt und annimmt. In diesem Fall nämlich fällt das Referendum, die Volksabstimmung des gesamten Bundesvolkes, weg.

Meine Damen und Herren! Ich wollte nicht unterlassen, diese uns notwendig erscheinenden Ergänzungen der Bundesverfassung zur Verwirklichung der Grundsätze einer direkten Demokratie hier zu entwickeln. Ich darf hoffen, daß es im Herbst möglich sein wird, in einem geeigneten Forum, etwa in einem Ausschuß des Parlaments, diese Gedanken weiter zu verfolgen, denn mit dem Durchführungsgesetz über Volksbegehren allein ist praktisch nach 18 Jahren zwar einer Bestimmung der Verfassung Rechnung getragen worden, aber es ist noch ein sehr weiter Weg zur Verwirklichung der direkten Demokratie.

Wir freiheitlichen Abgeordneten begrüßen trotzdem das gegenwärtige Gesetz als Fortschritt und bedauern nur, daß wir so lange auf diesen Fortschritt warten mußten. Wir werden diesem Gesetz unsere Stimme geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Prader. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Prader (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In allen wirklich freien Demokratien sind Bemühungen im Gange, die sogenannte unmittelbare Demokratie immer stärker zu verwirklichen. Viele Versuche und Methoden sind erkennbar, hiefür die richtige und geeignete Form zu finden. Zweifellos handelt es sich hier um ein sehr schwieriges Problem, das der Natur der Sache gemäß niemals völlig zufriedenstellend gemeistert werden kann. Auch wir in Österreich sehen uns wie alle anderen Länder mit diesem Problem konfrontiert.

Mannigfaltig sind die Bestimmungen unserer Bundesverfassung, die eine unmittelbare Mitwirkung der Bundesbürger an der Gestaltung ihres Gemeinwesens ermöglichen. Sie richtig zu aktivieren und alle diese Bestimmungen mit blutvollem Leben zu erfüllen, ist eine der wichtigsten Aufgaben, die uns allen gestellt sind. Je mehr es uns gelingt, das Volk selbst in möglichst großer Breitenwirkung zur Mitarbeit an der Gestaltung des Staates zu gewinnen, umso mehr wird jeder das Geschehen in unserem Land auf sich selber beziehen und auch unmittelbar daran teilnehmen. Diese innere Anteilnahme der Staatsbürger aber ist es, die wir zur Festigung des Staatsbewußtseins und einer volksnahen Gestaltung der inneren und äußeren Verhältnisse unseres Landes dringendst benötigen.

Unsere Verfassung sieht die unmittelbare Mitwirkung an der politischen Willensbildung vor allem in Form der Wahlen, in Form der Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und auch in Form von Volksbegehren vor. Nach Artikel 41 Abs. 2 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes können 200.000 Stimmberechtigte oder je die Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder unmittelbar Gesetzesanträge einbringen. § 15 unseres Geschäftsordnungsgesetzes sieht die Volksbegehren als Gegenstand der Verhandlung des Nationalrates vor und reiht sie, wie heute schon erwähnt wurde, in der Wertigkeit vor die Regierungsvorlagen.

Nach Artikel 46 der Bundesverfassung bedarf die programmatische Feststellung der Verfassung der Ausführung durch ein eigenes Bundesgesetz. Dieses Bundesgesetz liegt nun heute zur Beschlußfassung vor. Wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, auf die der Berichterstatter bereits eingehend hingewiesen hat, ausführen, wurden bereits in der Ersten Republik, und zwar im Jahre 1921 und auch im Jahre 1931, Volksbegehrensgesetze beschlossen. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Volksbegehrensgesetzes aus dem Jahre 1931 an.

Bei der Beratung des Gesetzes hat sich in wesentlichen Belangen eine sehr einheitliche Auffassung gezeigt, womit sinnfällig zum Ausdruck gebracht wurde, daß es sich hiebei um ein Anliegen handelt, das allen politischen Gruppierungen in gleicher Weise am Herzen liegt.

Gerade bei einem so wichtigen Anliegen wie beim Volksbegehren ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß eine mißbräuchliche Anwendung ausgeschlossen, ausgeschaltet wird, vor allem eine mißbräuchliche Anwendung, die geeignet wäre, diese wichtige Institution in den Augen der Bevölkerung herabzuwürdigen. Der Gesetzentwurf schreibt deshalb auch Minimalerfordernisse vor, die hiebei einzuhalten sind.

Wie beim Volksbegehrensgesetz 1931 muß der Einleitungsantrag von 30.000 Wahlberechtigten unterfertigt sein. Diese Zahl entspricht, wie die Erläuternden Bemerkungen feststellen, derzeit etwa 6 Promille der gesamten Wahlberechtigten. Die Zahl der Unterstützungsunterschriften hält sich daher in einem vertretbaren und geeigneten Rahmen. In gleicher Weise, wie dies schon im Volksbegehrensgesetz 1931 vorgesehen war, können Volksbegehren auch von Mitgliedern des Nationalrates oder der Landtage eingebracht werden. Hiefür waren in der Regierungsvorlage die Unterschriften von mindestens 30 Mitgliedern des Nationalrates oder von mindestens je 10 Mitgliedern dreier Landtage vorgesehen. Auch diese Zahlen entsprechen, wie schon erwähnt, dem Volksbegehrensgesetz 1931.

Im Zuge der Ausschlußberatung hat die FPÖ den Wunsch geäußert, diese Zahl herabzusetzen, und zwar auf 15 Mitglieder des Nationalrates und je 5 Mitglieder dreier Landtage. Wir haben diesem Wunsch zugestimmt, um dadurch auch kleineren politischen Gruppierungen die Antragstellung durch Abgeordnete zu ermöglichen.

In der abschließenden Sitzung des Verfassungsausschusses kam es dann zu dem Vorschlag, diese Zahlen noch weiter herabzusetzen, und zwar auf 10 Mitglieder des Nationalrates. Diesem Vorschlag, meine Damen und Herren, konnte sich die Österreichische Volkspartei nicht anschließen, weil dann zwischen einem normalen Initiativgesetzesantrag und einem Volksbegehrensantrag nur mehr ein Abstand von zwei Unterschriften gewesen wäre, was unserer Auffassung nach keine geeignete Wertigkeitsgraduierung mehr bedeutet hätte. Auch waren wir der Auffassung, daß der Vorschlag in der Regierungsvorlage, die gleiche Anzahl von Unterschriften für Abgeordnete des Nationalrates wie für die Landtage vorzusehen, sinnvoll war.

Dr. Prader

Natürlich lassen sich in dieser Beziehung sehr viele Für und Wider vorbringen, und im Zuge der Diskussion wurde auch die Auffassung vertreten, daß man schließlich für ein Nationalratsmandat mehr Stimmen benötige als im Querschnitt für ein Landtagsmandat und deshalb auch eine Unterscheidung in der Zahl der erforderlichen Unterschriften von Abgeordneten gerechtfertigt wäre. Wir aber waren dann letztlich doch der Meinung, daß entsprechend dem föderalistischen Charakter unserer Verfassung diese Wertigkeitsbeurteilung hier nicht am Platz sei.

Der nunmehr eingebrachte Abänderungsantrag ist daher ein Mittelweg, der den verschiedenen Auffassungen, die im Zuge der Verhandlungen vertreten wurden, doch sehr nahekommt.

Im Zuge der Diskussion wurde auch der Vorschlag gemacht, die Bestimmung, derzufolge auch Abgeordnete Volksbegehren einbringen können, überhaupt zu streichen. Das ist zweifellos ein sehr interessanter Vorschlag, der Beachtung verdient, denn durch das Volksbegehren soll ja in erster Linie dem Volk unmittelbar die Möglichkeit der Mitwirkung an der Gesetzgebung gegeben werden, während diese den Abgeordneten ohnedies zukommt. Die Verfassung enthält diesbezüglich keine zwingenden Vorschriften. Ich glaube, wir sollten diese Anregung nicht aus dem Auge verlieren und sie, nachdem wir die Möglichkeit gehabt haben, auch in diesem Bereich Erfahrungen zu sammeln, dann neuerlich zur Diskussion stellen.

Die Regierungsvorlage, die als „freibleibend“ dem Hause zugeleitet wurde, hat während der Beratungen im Ausschuß einige sehr sinnvolle Änderungen erfahren. Der Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen.

Ich darf nur einen dieser Abänderungsvorschläge herausgreifen, der auf eine Anregung meines Parteifreundes Grundemann zurückgeht und der heute schon erwähnt wurde. Es betrifft dies die Anregung, dem § 3 einen neuen Absatz 7 anzuschließen, der vorsieht, daß gleichzeitig mit dem Einleitungsantrag auf ein Volksbegehren der Bevollmächtigte eine Kautions von 50.000 S zu erlegen hat. Dieser Betrag fällt dem Bund zu, wenn die Hauptwahlbehörde die Entscheidung trifft, daß ein Volksbegehren nicht vorliegt, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Im umgekehrten Fall ist der Betrag dem Bevollmächtigten wiederum zurückzuerstatten.

Diese Bestimmung soll, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu den Abänderungen ausgeführt ist, Mißbräuchen vorbeugen. Wegen der einer Demokratie innewohnenden Freiheit ist es besonders notwendig, Schutzbestim-

mungen dafür zu treffen, daß diese Freiheit nicht mißbraucht werden kann. Der Erlag einer Kautions und der damit beabsichtigte Schutz ist insbesondere im Hinblick auf die im Motivenbericht angeführten Kosten, die durch die Durchführung eines Volksbegehrens der Allgemeinheit erwachsen, gerechtfertigt. Die dem Bunde durch ein Volksbegehren erwachsenden Kosten werden mit 500.000 bis 900.000 S angegeben. So gewaltige Mittel, meine sehr verehrten Damen und Herren, dürfen zweifellos nicht mutwillig vertan werden.

Sicherlich werden durch das Volksbegehrensgesetz vor allem den Gemeinden neuerlich bedeutende Aufgaben aufgelastet. Wir alle wissen, welche gewaltigen Anforderungen die neuzeitliche Verwaltung immer wieder gerade an unsere Gemeinden stellt. Diese Opfer aber müssen im Interesse der hohen Zielsetzung übernommen und auch erbracht werden.

Mit den im vorigen Jahr beschlossenen Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz über das Gemeinwesen und das Schulwesen konnten wichtige und entscheidende Programmierungen unserer Bundesverfassung endgültig durchgeführt werden. In manchen Bereichen ist es zu endgültigen Lösungen noch nicht gekommen. Mit der Verabschiedung dieses Volksbegehrensgesetzes wird neuerlich der Raum der noch nicht erfüllten Programmierungen unserer Verfassung eingeengt.

Es ist mir bekannt und wurde auch heute schon erwähnt, daß es in der Ersten Republik nicht zur tatsächlichen Durchführung von Volksbegehren auf Grund der Volksbegehrensgesetze gekommen ist. Es mögen die Gründe und die Ursachen hierfür dahingestellt bleiben. Zweifellos aber ist es wünschenswert, daß von unserer Bevölkerung die nunmehr geschaffene Möglichkeit der unmittelbaren Mitwirkung an der Gesetzgebung wohl verstanden und daß von dieser Möglichkeit im Interesse des Gesamtstaates und seiner Bürger Gebrauch gemacht wird.

Mit diesem Wunsch im Herzen wird, wie mein Parteifreund Grundemann bereits ausgeführt hat, die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages

und der vorgeschlagenen Textberichtigung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (143 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen (201 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung von Verjährungsfristen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mark**: Dem Justizausschuß ist die Regierungsvorlage 143 der Beilagen: Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen, vorgelegen. Er hat sich in seiner Sitzung vom 2. Juli eingehend damit beschäftigt und einen Unterausschuß eingesetzt, dessen Zusammensetzung im schriftlichen Bericht enthalten ist.

Der Unterausschuß hat am 5. Juli die Regierungsvorlage neuerlich behandelt und dem Justizausschuß am selben Tag Bericht erstattet.

Es ist vom Ausschuß festgestellt worden, daß im Hinblick auf das Gutachten des Konsulenten Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes im Ruhestand Dr. Sommer eine gerichtlich strafbare Handlung, die der Täter nur aus berechtigter Angst vor den drohenden Folgen eines Widerstandes gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, nicht aus Willfährigkeit gegenüber solchen Anordnungen begangen wurde. Die Befürchtungen, die in der Debatte im Ausschuß geäußert wurden, sind also nicht berechtigt.

Weiters ist festgestellt worden, daß der Oberste Gerichtshof in einem Gutachten dem Justizministerium mitgeteilt hat, daß er die Notwendigkeit des Gesetzes betont und daß keine Bedenken dagegen bestehen.

Wir haben nach einer ausführlichen Debatte, in der erschütternde Fälle der letzten Jahre bekanntgeworden sind, deren Verjährung sonst eintreten würde, beschlossen, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit der angeschlossenen Abänderung im Titel, der lauten soll: „Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren“, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte

unter einem abzuführen. — Es erfolgt kein Einwand.

Wir kommen zur Debatte. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Winter** (SPÖ): Hohes Haus! Schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist darauf hingewiesen, daß das österreichische Strafrecht seit der Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes im Jahre 1957 keine Bestimmung kennt, die dem § 69 des geltenden Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, der Bestimmung über das allgemeine Ruhen der Verjährung, analog wäre. Während nach deutschem Strafrecht die Zeit der NS-Herrschaft, 1933 bis 1945, bei der Verfolgung von NS-Verbrechen, also bei politischen, rassistischen oder religionsfeindlichen Motiven, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, ergibt sich bei uns eine Lücke, die von verdächtigen Personen durch eine Flucht nach Österreich ausgenützt werden könnte.

Nun hat die Republik Österreich gewiß allen Grund, den Eindruck zu vermeiden, daß sie Leuten, deren Verbrechen aus nationalsozialistischen Motiven erst in der letzten Zeit bekannt wurden oder demnächst erst bekannt werden, durch ein Unterbleiben der Verfolgung beziehungsweise Auslieferung aus Verjährungsgründen bei der Flucht vor der Strafe Vorschub leiste. Auch sind wir keineswegs sicher, daß nicht auch Österreicher oder hier ansässige Personen Taten auf dem Gewissen haben, die in diese besondere Kategorie von Verbrechen gehören. Die Regierungsvorlage ist daher nach unserer Auffassung hinreichend begründet.

In den Ausschlußberatungen wurde dazu — der Herr Berichterstatter hat das schon erwähnt — in Anlehnung an das Gutachten des Herrn Senatspräsidenten a. D. Dr. Sommer klargestellt, daß die der nationalsozialistischen Gesinnung als Handlungsmotiv gleichgestellte Willfährigkeit nur eingeschränkt und nur so verstanden werden darf, daß die berechtigte Angst vor drohenden Folgen eines Widerstandes gegenüber Anordnungen strafausschließend wirkt.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß der Oberste Gerichtshof dieses Gesetz für notwendig erachtet. Ich möchte jedoch hinzufügen: Es geht hier nicht um eine späte Rache, es geht hier nicht um eine emotionelle Vorlage, sondern um die Schließung einer Lücke, um ein Gebot der Gerechtigkeit.

Aus diesen Gründen werden die sozialistischen Abgeordneten der Vorlage ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Gredler** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion hat mich mit der schweren Aufgabe betraut, die Ablehnung dieses uns vorliegenden Gesetzes vor Ihnen zu begründen. Es besteht für mich kein Zweifel, daß eine solche Aufgabe äußerst mühsam ist. Ich darf Sie dennoch bitten, werte Kollegen und Kolleginnen, mir heute ebenso liebenswürdig Gehör zu schenken, wie Sie dies durch 10½ Jahre getan haben, denn so lange gehöre ich diesem Hohen Haus bereits an.

Wir haben im Schoß der Fraktion lang über die gegenständliche Vorlage beraten, und es war uns durchaus bewußt, daß wir gerade im jetzigen Augenblick, wo sich angesichts einer echten Auflockerung im Parlament die Groteskthese von der sogenannten neonazistischen Freiheitlichen Partei wahrlich nicht mehr aufrechterhalten läßt, mit unserer heutigen Stellungnahme jenen zu Argumenten verhelfen können, die einfach nicht bereit sind, die Realität einer demokratischen Mittelkraft in Österreich zur Kenntnis zu nehmen, weil ihnen eine solche eben nicht in ihr politisches Konzept paßt. Meine Damen und Herren! Trotz dieser Schwierigkeiten haben wir wie stets das Grundsätzliche dem Taktischen vorangestellt, selbst auf die Gefahr hin, bewußt mißdeutet oder vielleicht unbewußt mißverstanden zu werden.

Bereits im Ausschuß habe ich mir gestattet, im Zusammenhang mit der Vorlage einen Hinweis aus der „Furche“ zu zitieren, die bestimmt nicht im Verdacht steht, etwa Verbrechen aus der nationalsozialistischen Zeit leugnen oder ungeschehen machen zu wollen. In Zusammenhang mit einem kürzlichen Prozeß in Graz hat die „Furche“ darauf hingewiesen, daß es in diesem Prozeß erwiesenermaßen auch falsche Zeugenaussagen gab, und mit Recht spricht „Die Furche“ davon, daß die größte Fehlerquelle darin bestehe, daß solche Prozesse mehr als 20 Jahre nach der vermuteten Tatzeit stattfinden. Kein Gericht sei, so heißt es dort weiter, in der Lage, die für immer verstummten Zeugen etwa zu verhören, und was bleibt, seien mehr oder weniger Zufälle; aber das Grausame in jener Zeit bestand nicht aus Zufällen.

Meine Damen und Herren! Man dient der Rechtsfindung in Wahrheit nicht, wenn man etwa den acht Laienrichtern in solchen Prozessen absprechen will, nach bestem Wissen und Gewissen Recht gesprochen zu haben, aber nach 20 Jahren — so schreibt übrigens im gleichen Zusammenhang die „Presse“ —

kann man nicht nur vieles vergessen, man kann auch vieles verwechseln. 20 Jahre machen Aussagen unglaubwürdig, und das kann selbst dazu führen — ich spreche rein theoretisch —, daß bei einem Rechtsstreit selbst eine richtige Aussage negiert wird, weil eine unrichtige daneben steht und damit die Glaubwürdigkeit der richtigen erschüttert. Nicht zuletzt deswegen kennt die Rechtsordnung Einrichtungen der Verjährung, nicht zuletzt deswegen würde etwa ein Gufler, ein Engleder, ein Blutmörder jeder Art, ein Kinderschänder, oder an welchen Straftäter immer ich denken kann, nach einem solchen Zeitraum straffrei bleiben. Und damit wird es zum Zufall, ob der eine Kriegsverbrecher bestraft wird, der andere freigelassen, freigesprochen wird.

Ich darf nur auf die zugegebenermaßen genaue und strenge Judikatur in der deutschen Bundesrepublik hinweisen, wo Sie die Unterschiedlichkeit der Urteile in an sich recht verwandten Fällen immer wieder feststellen können.

Meine Damen und Herren! Ich sprach vorhin vom Verwechseln, vom Vergessen. Ich darf ein persönliches Erlebnis beifügen.

Im Krieg war ich — ich habe vor kurzem mit einem Angehörigen dieses Hohen Hauses darüber gesprochen — im serbischen Banat. Ich kam damals hin, als bereits, um diese schauerliche Terminologie zu verwenden, die sogenannte Judenfrage „endgelöst“ war, und ich hatte die höchst zweifelhafte Ehre, den „Endlöser“ dieser Frage kennenzulernen. Ich habe ihn mir damals sehr genau gemerkt, weil ich vermeiden wollte, ihm die Hand geben zu müssen. Er hatte einen Bruder. Dieser Bruder sah ihm ähnlich, und er war an der ganzen Sache völlig unbeteiligt. Er war politisch überhaupt vollkommen, sagen wir, außerhalb jeder Bindung. Wenn Sie mir heute die beiden Brüder zeigen würden, wäre ich nicht imstande, Ihnen zu sagen, welcher der Unschuldige und welcher von beiden der furchtbare Verbrecher gewesen ist, obwohl ich sie damals — ich sagte: sie waren sich ziemlich ähnlich — sehr genau auseinandergehalten habe.

Genauso wie der Herr Abgeordnete Dr. Piffel im Justizausschuß bei seiner Wortmeldung, in der er Bedenken gegen die Vorlage erhob, darauf hingewiesen hat, daß er die Verbrecher aus dieser Ära nicht in Schutz nehmen wolle, da er ja selbst politisch Verfolgter des damaligen Regimes gewesen sei, möchte auch ich klar und eindeutig feststellen, daß meine Fraktion erwiesene Verbrechen gesühnt, erwiesene Verbrecher bestraft sehen will. Sie wird sich nicht nur deswegen so verhalten,

Dr. Gredler

weil sie Verbrechen an sich ablehnt und eben gesühnt wissen will, sondern weil die Taten der Verbrecher in der nationalsozialistischen Ära Anlaß für die Leiden vieler anderer waren, die diese Verbrechen nicht nur nicht guthießen, sondern sie meist gar nicht kannten, denn es ist Ihnen sicher bewußt, es ging damals ein Schaudern durch das deutsche Volk und durch viele andere Völker, aber auch ein Schauer durch viele ehemalige Nationalsozialisten, die vom Umfang und der Schwere der damaligen Untaten nichts oder nur wenig gewußt haben.

Kollege Dr. Piffel hat in seiner damaligen Wortmeldung auch Bedenken aus christlicher Sicht erhoben. Er hat in diesem Gesetz das Racheprinzip an Stelle des Sühneprinzips gesehen, an Stelle des Gedankens der Besserung eines Täters. Das ist eine vornehme Gesinnung, die er vertreten hat, bei der ich ihm vielleicht nicht einmal ganz folgen kann. Die Frage des Rechtsprinzips tritt bei mir selbst vor der Überlegung zurück, daß ein Straftäter, der sich mit Todesschuld beladen hat, so oder so möglichst bestraft gehört. Nur das erwiesene Vorkommen falscher Zeugenaussagen, die dazu führen können, daß vielleicht ein Unschuldiger oder ein minder Schuldiger Strafe für etwas gar nicht Begangenes erleiden müßte, läßt mich Bedenken erheben, die etwa denen verwandt sind, welche die Gegner der Todesstrafe haben. Ich gehöre auch zu diesen Gegnern der Todesstrafe. Sie wissen, meine Fraktion wie alle Fraktionen oder zumindest die meisten in diesem Hause haben eine verschiedene Einstellung, vielleicht manche nicht festgelegt. Sie werden sich erinnern können, daß wir seinerzeit bei dieser Frage — ich glaube, ich war noch nicht einmal Mitglied dieses Hohen Hauses — eine freie, eine geheime Abstimmung für richtig hielten. Es mag Fälle geben, in denen die Todesstrafe vertretbar ist. Die Befürchtung aber, daß eine Todesstrafe in Fällen vollzogen werden kann, wo sie einen Irrtum darstellt, und sei es vielleicht auch nur in einem Hundertstel der Fälle, läßt viele Menschen gegen die Todesstrafe sprechen. Sie erinnern sich an diesen Justizmord, der vor einigen Jahren in England passiert ist. Es gibt viele solcher Fälle, und es gibt viele Gründe.

Nichts anderes als ein solcher Gewissenskonflikt ist es auch heute. Ich muß Ihnen offen sagen: Ich hätte es sehr begrüßt, wenn wir angesichts dieser Situation heute eine geheime Abstimmung gehabt hätten. Es war dies auch das Anliegen vieler Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei. Ich bedaure, daß die Österreichische Volkspartei die für eine solche Geheimabstimmung vorhandene

Mehrheit in diesem Hause nicht genutzt hat. Sie wird ihre Gründe dafür haben. Jedenfalls war sie es, die an sich diese Geheimabstimmung anregte, und ebenso war sie es, die, vielleicht aus koalitionsbedingten Bedenken — ich weiß es nicht —, von ihrem eigenen erwogenen Prinzip wiederum abgewichen ist. Ich bedaure es.

Ich komme nun zu einem sehr schwierigen Gedankengang, nämlich zu der Frage, inwiefern man Täter unter Bezugnahme auf eine besondere Weltanschauung oder eine politische Einstellung anders behandeln kann als solche, die ebenfalls verwerflich handeln, aber einer anderen politischen Anschauung sind oder deren Taten mit der Politik in überhaupt keinem Zusammenhang stehen.

Auch hier sei — ich möchte es betonen — kein Wort zugunsten von Verbrechen oder Willkürakten aller Art gesagt, die während der nationalsozialistischen Herrschaft geschehen sind. Daß aber verbrecherische Handlungen auch unter anderen Aspekten, auch unter anderen politischen Gesichtspunkten vorgekommen sind und noch vorkommen, steht wohl außer Streit.

Unsere Rechtsordnung verbietet nun Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz; sie verbietet, einen gemeinen Verbrecher, der ohne politische Gesichtspunkte gehandelt hat, besser zu stellen als einen, der sich dabei in den Ideengängen irgendeiner Weltanschauung bewegt hat. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, den auch Artikel 7 der Bundesverfassung kennt, verbietet Unterscheidungen nach subjektiven, nur in der Person gelegenen Merkmalen wie zum Beispiel nach einer politischen oder religiösen Überzeugung.

Meine Damen und Herren! Wer so handelt, könnte sich dem Verdacht aussetzen, er übernimmt totalitäres Gedankengut, aber er dreht es gewissermaßen um 180 Grad herum. Eine rechtliche Benachteiligung wegen einer politischen Gesinnung oder Weltanschauung ist sowohl nach dem Bericht des Verfassungsausschusses vom 25. September 1967 — also weit zurückliegend — als auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unzulässig. Adamovich — Spanner „Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes“, Werner — Klecatsky „Das österreichische Bundesverfassungsrecht“ sagen diesbezüglich stets das gleiche.

Warum hat man nicht für dieses Gesetz einen besseren Text gefunden, der es uns erleichtert hätte, es anzunehmen? Man hätte hier mehr das heranziehen können, was auch in den Erläuternden Bemerkungen steht und was man über die seinerzeitige Hemmung der Strafverfolgung gesprochen hat. Rechtskenner

Dr. Gredler

gehen sogar so weit, Artikel 6 des Staatsvertrages, der unter anderem auch die Freiheit der politischen Meinung sichert, und Artikel 9 der Menschenrechtskonvention für eine solche Überlegung heranzuziehen.

Ich bitte mich nicht mißzuverstehen: Die Verbrechen in der nationalsozialistischen Ära, aber auch ebenso alle anderen Verbrechen, die unter politischen Gesichtspunkten begangen wurden, verstoßen selbstverständlich schwer gegen unsere Rechtsgrundsätze, sie verstoßen schwer gegen die Menschenrechtskonvention. Irgendwie aber sprechen die Grundsätze aller dieser Rechtsquellen auch dagegen, daß man Verbrecher, die einer politischen Gesinnungs- oder Weltanschauungsidee huldigen, anders behandelt als solche, bei denen dies nicht der Fall war. Schließlich ist der Gleichheitsgrundsatz ein tragender unserer Verfassung, der nicht einmal durch ein gewöhnliches Verfassungsgesetz aufgehoben oder eingeschränkt werden kann. Ein solcher Gleichheitsgrundsatz wirkt sich übrigens letztlich nicht nur zugunsten anständiger Menschen aus, ob man es will oder nicht, er gilt auch für noch so fluchwürdige Übeltäter.

Ich darf ferner noch darauf hinweisen, daß, wenn ich mich richtig erinnere, Kollege Dr. Piffel im Ausschuß erwähnte, der Gesetzentwurf bedeute eine teilweise Wiederherstellung des § 11 des Kriegsverbrechergesetzes, das durch die als Verfassungsgesetz beschlossene NS-Amnestie 1957 aufgehoben wurde.

Wenn ich übrigens schon bei rechtssystematischen Bedenken bin, möchte ich auch anführen: Der Stichtag 29. Juni 1945 ist der Tag des Inkrafttretens des aufgehobenen Kriegsverbrechergesetzes. Nach den leitenden Gedanken der Erläuternden Bemerkungen könnte man eigentlich nur den 27. April 1945, den Tag der Wiederherstellung unserer Republik Österreich, als Stichtag nehmen.

Bei der Erörterung im Ausschuß und später im Unterausschuß wurde Staatssekretär Dr. Hetzenauer gefragt, ob er konkrete Fälle kenne, die sich auf Tatbestände beziehen, die vorher nicht verfolgt werden konnten, da die genauen Unterlagen gefehlt haben. Sie werden sich erinnern, Staatssekretär Dr. Hetzenauer hat dies bejaht und einen wirklich erschütternden konkreten Fall eines Verbrechens, eines Blutmörders genannt. Justizminister Dr. Broda hat aber im Unterausschuß darauf hingewiesen, wenn ich ihn richtig verstanden habe, daß bereits durch die Einleitung der Voruntersuchung die Verjährung nicht mehr laufe. Daher ist es mir nicht eindeutig klar, warum eine außerordentliche Gesetzesnorm etwa für jene Fälle geschaffen werden muß, die ohnedies schon dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht worden sind.

Meine verehrten Kollegen! Es wäre leichter gewesen, das Gesetz anzunehmen, wenn es sich etwa auf jene Tatbestände beschränkt hätte, die meiner Erinnerung nach Dr. Hetzenauer mit dem Ausdruck „todesstrafwürdige Verbrechen“ umrissen hat. Selbst hier müßte man, da es auch grauenhafte Verbrecher gibt ohne jeden politischen Konnex, freilich rechtssystematische Fragen aufwerfen, aber die Vorlage ließe sich durchschlagender begründen, und jene, die das Pro und Kontra in sich abwägen — und jeder wird zugeben, daß es Pro und Kontra zu dieser Frage gibt —, würden der Vorlage eher zustimmen, wenn sie wirklich nur Blutmörder allein treffen würde.

Im Ausschuß hat ferner, wie Sie wissen, die Frage der Willfähigkeit beziehungsweise der „schimpflichen Willfähigkeit“ eine Rolle gespielt. Ich hätte es begrüßt, wenn dieser Ausdruck auch in die Vorlage gekommen wäre. Sie wissen, ein Gutachten des Herrn Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes in Ruhe, des Herrn Dr. Guido Sommer, ist uns vorgelegen. Wir haben darüber im Ausschuß und im Unterausschuß lange debattiert und das Vorgebrachte berücksichtigt. Trotzdem wäre uns Freiheitlichen ein klarerer Wortlaut im Gesetzestext lieber gewesen, aus dem hervorgegangen wäre, daß nur die schimpfliche Willfähigkeit bestraft werden würde, obwohl ich zugebe, daß hier gewisse Hinweise bereits ein Schritt nach vorn sind.

Ich gebe Ihnen nun auch gerne zu, daß ich nur ungern den schmalen Grat rechtswissenschaftlicher Überlegungen besteige. Ich kann mir denken, daß es viele Menschen unter Ihnen gibt, denen es die Zornesröte ins Gesicht treibt, wenn man etwa zugunsten eines österreichischen Gehilfen eines Eichmann die Europäische Menschenrechtskonvention bemühte. Trotzdem mußte ich diese rechtswissenschaftlichen Überlegungen vorbringen, denn sie sind mit ein Bestandteil der negativen Stellungnahme meiner Fraktion gewesen.

Vielleicht aber wird ein anderes Argument eher Ihre Zustimmung finden, und zwar das Problem, ob es Kriegsverbrecher nur auf der einen Seite gibt und auf der anderen keine. Die Unmenschlichkeit, meine verehrten Kollegen, war nicht nur Privileg einzelner Nationalsozialisten, sie treibt auch heute ihr Unwesen in vielen Teilen der Welt, und der Ungeist der Unduldsamkeit war nicht allein ein Charakteristikum dieser Periode, der Ungeist kam auch jenseits der damaligen Fronten vor, und er grassiert noch heute in unserer Welt.

Wir haben vor einiger Zeit das Weltflüchtlingsjahr gefeiert. Es folgte dem Geophysi-

Dr. Gredler

kalischen Jahr, das zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit im Rahmen eines friedlichen Programms die Zusammenarbeit der Völker, der Staaten auf wissenschaftlichem Gebiet gebracht hat. Das Weltflüchtlingsjahr diente ähnlichen Zielen. Darf ich daran erinnern, daß in den letzten Jahrzehnten allein in Europa rund 30 Millionen Menschen vor politischem Terror geflüchtet sind, der nicht der nationalsozialistische war. Zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes verließen rund 1,5 Millionen Menschen ihre angestammte Heimat — traurig genug! In der Zeit des Kriegsendes waren es weit mehr. Sicherlich trug auch der Nationalsozialismus indirekt Mitschuld an vielen dieser Völkerbewegungen, aber beileibe nicht an allen. Sie wissen heute — das gehört kaum zu unserer Thematik — von den Millionen Indern, Pakistanern, Arabern, Chinesen und anderen, die das gleiche traurige Schicksal der Heimatvertreibung, der Verfolgung erleiden.

Aber kehren wir in jene Tage vor 18 Jahren zurück, wo in Potsdam ein verhängnisvoller Vertrag das alte Gefüge Europas zertrümmerte, auch das, das weit vor der nationalsozialistischen Zeit, das Jahrhunderte vorher gezimmert wurde. Dieser Vertrag sprach von einer humanen Umsiedlung der Ostdeutschen. Statistiker behaupten, daß die Vertreibung aus jahrhundertealten Siedlungsgebieten diesen Volksdeutschen etwa 5 Millionen Tote gekostet habe. Es gibt Hunderttausende von Österreichern, alteingesessene und neueingebürgerte, die unter den Toten ihre Großeltern, ihre Eltern, ihre Geschwister beklagen. Ich will beileibe nicht Haß gegen die östlichen Nachbarn säen. Ich nenne keinen von ihnen. Ich würde es begrüßen, wenn man im Laufe der Zeit zu einem Ausgleich über die Grenzen hinweg kommt. Ich spreche nicht genau von jenem Staat — man las es vor kurzem in Zeitungsberichten —, wo seinerzeit nicht weniger als 5000 volksdeutsche Kinder in einem einzigen Lager ihr Leben lassen mußten. Ich spreche nicht im Detail von einer Vertreibung aus einer Stadt nördlich unserer Grenzmarken, nicht weit davon, einer Stadt, die recht österreichisch geprägt war, wo man am Fronleichnamstag 1945 die gesamte deutschsprachige Bevölkerung aus ihrer Heimat vertrieb und wie eine Viehherde über unsere Grenzen trieb. 60.000 Menschen, Kranke, Greise, Schwache, Frauen und Kinder unter ihnen, und man sagt, daß etwa ein Fünftel bis ein Viertel von ihnen gestorben ist.

Damals war ich in der Leitung des wiedererrichteten Österreichischen Roten Kreuzes tätig. Mit Hilfe der kirchlichen Gemeinschaften habe ich an der österreichischen Nordgrenze Hilfslager errichten können. Ich habe

damals das Elend gesehen. Hunderte, tausende Menschen lagerten damals in den Pfarrhöfen und in deren unmittelbarer Nähe, und nicht wenige von ihnen sind gestorben. Die dafür Verantwortlichen wurden nie bestraft, nie vor Gericht zitiert! Im Gegenteil: Sie fanden und finden Lob.

In einer Gedenkstunde allein für diese Toten und Heimatvertriebenen — und es ist beileibe nur ein Teil von ihnen —, bei der sich der niederösterreichische Landeshauptmann und einstige Präsident dieses Hauses übrigens durch einen hohen Beamten vertreten ließ, ein Mann also, der selbst seinerzeit unter dem nationalsozialistischen Regime sehr ernst verfolgt wurde, wurden folgende Worte gesprochen: „Das Menschenrecht ist unteilbar und kein Privileg einer Gruppe. Entweder gilt es für alle, oder aber es sinkt zur Farce herab. Wir sind Christen und keine Heuchler und Pharisäer, daher bekennen wir uns bedingungslos zur Wahrheit. Deshalb fordern auch wir Sühne für die Schuldigen dieses Massenmordes, wir fordern unser Recht und volle Wiedergutmachung als Menschen, als Christen und Europäer.“

Meine Damen und Herren! Man kann nicht sagen, daß das Unrecht nur auf einer Seite stand. Man kann auch nicht zu Millionen Toten und zu Brutalitäten schweigen, die es damals gegeben hat und die es heute noch in der Welt gibt. Man strafe nicht die Mörder nur auf einer Seite und verschweige die Morde auf der anderen Seite. Zu viele Menschen wissen davon, zu viele Österreicher haben Tränen darüber geweint, haben ihre Lieben verloren und denken stets daran. Zu viele Kinder waren unter diesen Opfern, zu viele Kinder unter den Opfern der einen, aber auch der anderen totalitären grauenhaften Geschehnisse.

Über das Verbrechen dieser Zeit gegenüber dem Judentum zu sprechen, ist überflüssig. Soweit Österreicher nachweisbar an diesen Übeltaten beteiligt waren, haben sie sicher ihre verdiente Strafe erhalten, oder zumindest wurde eine Untersuchung gegen sie eingeleitet. Mit Verfahren, die um zwei Jahrzehnte verzögert sind und die, wie Sie selbst alle wissen, zwangsläufig schwere Irrtümer einschließen, mit solchen Verfahren ist im Grunde niemandem gedient. Weder gedient den von uns tief bedauerten Opfern der seinerzeitigen Morde noch ihren bedauernswerten Hinterbliebenen, ja selbst nicht gedient den Freigesprochenen bei solchen Verfahren, die meist schon viele Jahre in Rußland oder anderswo in Haft waren und nun einen Freispruch nur infolge ungeklärter Lage, ungeklärter Rechtsverhältnisse erhalten. Auch dem Ansehen Österreichs in der Welt ist damit nicht gedient,

Dr. Gredler

und es ist damit selbst dem Judentum nicht gedient.

Es ist heute weder Zeit noch Gelegenheit, die Gründe der furchtbaren Massenvernichtung des Judentums zu erörtern, darauf einzugehen, wie es sich soziologisch erklären läßt, daß es schon lang vor dem Nationalsozialismus Kräfte in der Welt, nicht allein in Mitteleuropa, gab, die den Juden gewissermaßen als Verkörperung des Bösen schlechthin erklärten, damit Verfolgungen zu rechtfertigen versuchten, ja geradezu auslösten. Es ist eine aus religiöser Tradition begründete Sonderstellung in der Welt, eine Massierung in bestimmten Berufen, die sich aus der ungünstigen Rechtslage vor der Emanzipation erklärt, es sind häufige wirtschaftliche Erfolge, eine kluge Verhaltensweise in manchen Zweigen der Wissenschaft, internationale Querverbindungen. Man könnte hier vieles anführen. Alle diese Momente lösten in vielen Teilen der Welt einen Antisemitismus aus, der in der Zeit des Dritten Reiches zu einer planmäßigen und geradezu industrieförmigen Massenvernichtungsaktion ausartete.

Wir Freiheitlichen haben dazu niemals eine andere Stellung bezogen, als daß wir wollen, daß die an solchen Verbrechen erwiesenen Schuldigen auf das härteste bestraft werden sollen. Aber gerade aus dieser Sicht heraus kann ich mir vorstellen, daß es echte Gewissenskonflikte bei diesem Gesetz gibt und daß mancher vielleicht überlegen muß und es schwer hat, hier pro oder kontra Stellung zu nehmen. Ich bedaure es daher sehr, daß dieser von der ÖVP erwogene Antrag einer geheimen Abstimmung nicht verwirklicht wurde.

Meine Damen und Herren! Man darf sich das Problem nicht leicht machen. Ich habe seinerzeit in der „Zukunft“ gelesen, daß die Frau Abgeordnete Rosa Jochmann zum 10. Todestag Käthe Leichters in ihrer Gedenkrede von den Leiden der jüdischen Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück berichtet hat, wobei sie sagte, daß sie eigentlich das echte Mitleid mit diesen Opfern vermißt. Sie klagt — kaum zu Unrecht — den Österreicher, besonders den Wiener an, der es sich gewissermaßen gut gehen läßt. Sie vermißt, daß der eine oder der andere sagt: Es muß schrecklich gewesen sein: die armen Menschen! Frau Jochmann fährt fort: Nur ein einziges Mal habe ich seit 1945 einen solchen Ausspruch gehört!, und sie zitiert dabei eine Arbeiterfrau aus Ebensee.

Nein, meine Damen und Herren, es gibt viele, viele solcher Aussprüche! Man soll auch seitens unserer freiheitlichen Fraktion den Ausspruch hören: Wir wissen, daß es schrecklich gewesen ist. Wir bedauern es und sind der Meinung, daß die daran Schuldigen bestraft werden müssen.

Wir glauben nur, daß die gegenwärtige Vorlage aus rechtlichen Gründen, aber auch aus Gründen einer Gesamtüberlegung ein falsches Mittel dazu ist. Wir befürchten, daß diese Vorlage dazu dient, nach 20 Jahren — und damit viele Jahre zu spät — nur Verwirrung in die Frage hineinzutragen. Daß sie vielleicht dazu dient, einen Täter freizusprechen, weil seine Tat knapp vor diese Verjährungsfrist kommt, und vielleicht einen Übeltäter zu verurteilen und den anderen freizusprechen, weil sich die Zeugen nicht mehr erinnern können. Wir befürchten, daß eben jenes geschieht, was in der Zeitung „Die Furche“ gesagt wurde, daß nämlich alles zum Zufall gemacht wird. Die Geschehnisse erfolgten aber nicht zufällig. Sie appellieren an uns, weniger in der Frage der Strafverfolgung als dahin gehend, daß wir uns, wo immer wir politisch stehen, bemühen müssen, niemals mehr Zeiten in diesem Lande zuzulassen, in denen einer den anderen tötet oder ihm Nachteile bringt aus diesen oder jenen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen.

Wir sollen an einer Zeit des Friedens schaffen, aber zu dieser Zeit des Friedens gehört es auch, einmal einen Schlußstrich zu ziehen. Ziehen wir ihn mutig! Das ist die Auffassung meiner Fraktion, die diese Vorlage daher ablehnt. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda**: Hohes Haus! Ich darf mit nur einigen Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler Stellung nehmen.

Niemand geht an der Problematik des Gesetzes und der Materie, die es regeln soll, vorbei. Sicherlich niemand in diesem Hohen Haus, auch die Justizverwaltung nicht, freut sich über dieses Gesetz. Es erinnert uns alle an eine schreckliche Zeit, die Gott sei Dank immer weiter zurückliegt. Wir wissen auch, daß der Gesetzgeber bereits 1957 glaubte, auf den Rechtsbehelf dieser besonderen Verjährungsbestimmung verzichten zu können. In der Zwischenzeit sind Ereignisse eingetreten — ich erinnere an den Eichmann-Prozeß und an die Bemühungen der deutschen Justizverwaltung durch die Schaffung der Ludwigsburger zentralen Evidenzstelle zur Aufdeckung von Kriegsverbrechen —, durch die neuerlich Spuren verfolgt werden, an denen auch die österreichische Justiz nicht vorbeigehen kann und nicht vorbeigehen darf. Deshalb benötigt sie dieses Gesetz — um Sie zu zitieren, Herr Abgeordneter Dr. Gredler —, damit jeder, der wirklich schwere Blutschuld auf

Bundesminister Dr. Broda

sich geladen hat, innerhalb dieser Verjährungszeit auch erfaßt werden kann. Für die Verfolgung von Tätern, die der Justizverwaltung oder den Sicherheitsbehörden schon bekannt waren, benötigen wir ganz gewiß nicht dieses Gesetz.

Über die allgemeinen Probleme möchte ich jetzt nicht sprechen, Herr Abgeordneter Dr. Gredler. Es handelt sich ja hier ausschließlich um die Frage, ob Tatbestände, die in den Jahren 1943 bis 1945 gesetzt worden sind, noch verfolgt werden können oder nicht. Alle Tatbestände, von denen Sie in anderer Hinsicht sprachen, sind ja nach 1945 gesetzt worden. Hier gibt es noch keine Verjährung, hier gibt es auch kein Hindernis für die Justizbehörden, einzugreifen, wenn ihnen solche Tatbestände zur Kenntnis gebracht werden.

Die nächste Frage: Ein gänzlichendes Mißverständnis ist es, Herr Abgeordneter Dr. Gredler, wenn man hier von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes spricht. Es ist ja genau umgekehrt: Durch diese gesetzliche Bestimmung wird in Wahrheit der Gleichheitsgrundsatz, ein tragender Grundsatz unserer Verfassung, wiederhergestellt. Worum handelt es sich? Wie der Herr Staatssekretär Dr. Hetzenauer zutreffend im Justizausschuß ausgeführt hat, sollen und können ja hier begrifflich nur nach früherer Terminologie todesstrafwürdige Verbrechen erfaßt werden, denn nur für sie galt diese lange Verjährungszeit, während alle anderen Verbrechen im technischen Sinne ohnedies schon verjährt sind, weil sie unter die normale Verjährungszeit fallen. Es können also überhaupt nur Blutverbrechen — und bei diesen schon nicht einmal mehr die entfernte Mitschuld, sondern nur Blutverbrechen, bei denen es sich um die unmittelbaren Täter handelt — durch dieses Gesetz erfaßt werden.

Herr Abgeordneter Dr. Gredler! Durch dieses Gesetz soll einfach verhindert werden, daß formell eine zwanzigjährige Verjährungszeit gilt so wie für Engleder und Gufler, in Wahrheit diese Verjährungszeit aber nicht gilt, weil die hier allenfalls zu erfassenden Tätergruppen ja in den Jahren vor 1945 nicht verfolgt worden sind und nicht verfolgbar waren. Damals waren sie ja die Ausführenden der allerdings nach unserer Auffassung auch damals strafgesetzwidrigen Befehle des damaligen Regimes. Sie konnten nicht verfolgt werden, sie waren ja höchste Würdenträger des Regimes, sie waren Werkzeuge des Regimes, für sie hat in Wahrheit die Verjährungszeit erst im Jahre 1945, nach Kriegsende — die Stichtage spielen hier keine Rolle! —, zu laufen begonnen. Und diese volle Ver-

jährungszeit, diese zwanzigjährige Verjährungszeit, so wie sie für jeden kriminellen, rein kriminellen Mörder, jeden Engleder, Gufler gilt, wollen wir auch hier wiederherstellen, so wie es das deutsche Strafrecht kennt, und so wie wir es auch im neuen Strafrecht regeln wollen. Es soll ein Täter, der damals unter dem Nationalsozialismus aus diesen pseudopolitischen Gründen schwerste Blutschuld auf sich geladen hat, nicht in die Vergünstigungen der Tatsache kommen, daß bis 1945 seine Verbrechen naturgemäß nicht verfolgt worden sind beziehungsweise praktisch nicht verfolgbar waren.

Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Staatssekretär Dr. Hetzenauer hat im Justizausschuß schon auf die Formulierungsprobleme des Gesetzes hingewiesen. Ich darf dem Hohen Hause nur zur Kenntnis bringen, daß wir hier vorsichtig genug waren — es war dies eine Anregung des Herrn Staatssekretärs Dr. Hetzenauer —, ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes einzuholen. In dem Gutachten heißt es — ich darf es hier verlesen — wörtlich:

„Nach dem oben Gesagten“ — das sind diese Ausführungen, die ich jetzt gemacht habe —, „zeigt sich somit, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht überflüssig ist.“

II. Gegen den Entwurf selbst bestehen keinerlei Bedenken.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des Art. I“ — keine Rückwirkung — „des Entwurfes ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu begrüßen.“

Wien, am 14. Juni 1963.“

Ersparen Sie es mir daher, daß ich noch zu Formulierungsfragen Stellung nehme.

Hohes Haus! Ich darf abschließend doch folgendes sagen: Niemand trägt schwerer als die Justizverwaltung, vor allem die Anklagebehörden, aber natürlich auch alle Richter, Berufsrichter, Richter aus dem Volk, daran, daß — wenn auch nicht in vielen Fällen, aber in sehr schwerwiegenden Fällen — dem Gericht Tatbestände zur Überprüfung vorgelegt werden, die fast 20 Jahre zurückliegen, also in eine Zeit fallen, die — Gott sei Dank — schon sehr ferne liegt.

Ich darf, Hohes Haus, Ihnen ein paar Daten aus derzeit anhängigen Verfahren, die in den nächsten Monaten vor österreichischen Gerichten zur Verhandlung kommen werden, mitteilen, welche Fakten und Tatbestände den Gegenstand der Voruntersuchungen beziehungsweise den Gegenstand der in Ausarbeitung befindlichen Anklageschriften bilden. Ich zitiere ohne Angabe der einzelnen Tätergruppen:

Bundesminister Dr. Broda

Im Sommer 1944 wurden zehn Häftlinge nur deshalb erhängt, weil sie wegen Krankheit nicht arbeiten konnten.

Im Herbst 1944 wurde ein Häftling, der wegen eines geringfügigen Verstoßes gegen die Lagerordnung zunächst 100 Kniebeugen hatte machen müssen, durch einen Tritt in das Genick ermordet.

Im Oktober 1944 wurde einem Häftling, der physisch nicht in der Lage war, eine überaus schwere Arbeit zu leisten, der Kopf zertreten.

Im November 1944 wurden zwei Häftlinge unter der Beschuldigung, Nahrungsmittel geschmuggelt zu haben, mit einer Keule erschlagen.

Mitte März 1945 wurde ein Mann, der ein ihm gehörendes Taschentuch bei der Einlieferung nicht abgeliefert hatte, deswegen mit einem Stock erschlagen.

Im August 1943 wurden durch zwei SS-Leute 14 jüdische Häftlinge, die an einem Wassergraben arbeiteten, in den Schlamm gestoßen und ertränkt.

Im Herbst 1944 wurden Häftlinge gezwungen, mit anderen Häftlingen um ihr Leben zu kämpfen.

Anfangs 1945 wurden alliierte kriegsgefangene Soldaten, die sich geweigert hatten, Panzergräben auszuheben, erschossen.

Nun frage ich Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren: Wenn in den nächsten zwei Jahren bis zum Sommer 1965 — und das ist möglich und das geschieht — Taten, Tatsachen, Fakten und Täter, die bisher nicht bekannt geworden sind, den österreichischen Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden wegen ähnlicher, gleichgelagerter Fälle bekanntgegeben werden, glauben Sie nicht, daß dann die österreichische Justiz im Interesse Österreichs, im Interesse des Ansehens Österreichs in der Welt von heute die Möglichkeit haben muß — so schwer es auch ist —, noch Strafverfolgungsschritte einzuleiten und Untersuchungen durchzuführen, daß also dann die Verjährung noch nicht eingetreten sein darf? Das bitte ich Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, bei Ihrer Abstimmung über den Gesetzentwurf, den Ihnen der Justizausschuß zur Annahme empfiehlt, zu bedenken.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abände-

*rung *) in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

9. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (186 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird (202 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen nunmehr zum 9. und letzten Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Hauser**: Hohes Haus! Die Wirkungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 wurde zuletzt bis 30. Juni 1963 verlängert. Wiewohl sich die österreichische Wirtschaft in den letzten Jahren günstig entwickelt hat, erweist es sich als notwendig, die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes weiter zu verlängern. Die vorliegende Regierungsvorlage sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Dezember 1965 vor.

Im Artikel II Z. 1 wird den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes auf jene Warengruppen eingeschränkt, für die eine Beibehaltung der bestehenden Lenkung noch für erforderlich erachtet werden muß.

Durch die Verfassungsbestimmung des Artikels I der Regierungsvorlage soll eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der Vorschriften des Rohstofflenkungsgesetzes hergestellt werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 1963 beraten. Im Laufe der Beratung wurde von den Abgeordneten Dr. Fiedler und Kostroun der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage insofern abzuändern, als Bearbeitungsabfälle und Schrott von Nicht-Eisenmetallen in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen wären. Diese Ergänzung erweist sich im Interesse der diese Schrottarten verarbeitenden heimischen Industrie als notwendig. Dem Bericht ist der entsprechende Abänderungsvorschlag beigedruckt. Nach Abschluß der Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Herren Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Fiedler und Dr. Migsch sowie die Herren Staatssekretäre Dr. Kotzina und Weikhart das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit der beantragten Abänderung angenommen.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafrecht.

1128

Nationalrat X. GP. — 22. Sitzung — 10. Juli 1963

Dr. Hauser

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (186 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Da der gegenständliche Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest; es ist die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit ist gegeben. Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter wünscht das Wort.

Berichterstatter **Dr. Hauser**: Ich wurde soeben darauf aufmerksam gemacht, daß im hektographierten Bericht ein sinnstörender

Schreibfehler enthalten ist. Es heißt im letzten Absatz der ersten Seite, der „Justizausschuß“ habe die Vorlage beraten. Es ist selbstverständlich der Handelsausschuß gewesen. Ich möchte diese Berichtigung jetzt noch nachholen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Das hat auf den Text des Gesetzentwurfes keinen Bezug; wir können daher in der Abstimmung fortfahren.

Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen worden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet morgen, Donnerstag, den 11. Juli, 11 Uhr vormittag, statt.

Nach Schluß der Sitzung hält der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft seine Sitzung im Lokal II ab. Dient zur Information.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 5 Minuten